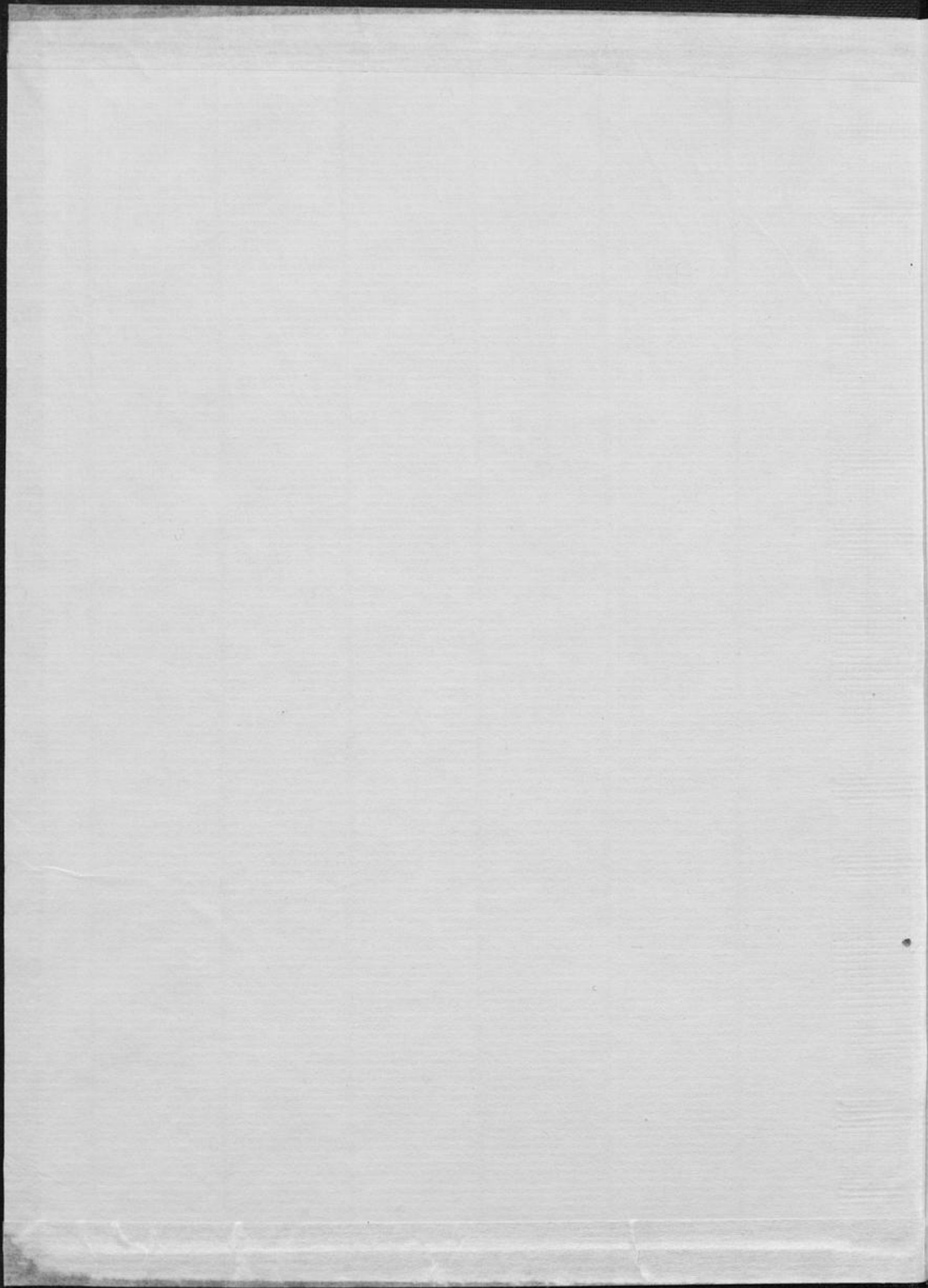


D.Sp.G.
535.







263 448

2000/11

1. Bekanntmachung wegen Einführung eines Gouvernements-Blatts.

1.) Von jetzt an sollen alle Verordnungen und gesetzliche Vorschriften des General-Gouvernements in einem besondern Blatt erscheinen, welches zugleich mit dem Intelligenz-Blatt ausgegeben und versendet wird. Alle Verordnungen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und mit der gegenwärtigen Bekanntmachung als No. 1. der Anfang gemacht.

2.) Der Preis des Intelligenz- und Gouvernements-Blatts zusammen, ist nach einer mit dem Verleger des Intelligenz-Blattes getroffenen Vereinbarung um 10 Stbr. jährlich für den Druck des Gouvernements-Blatts höher festgesetzt, exclusive des Portos für die Auswärtigen. Der Zeitraum von jetzt an bis zum 31. Dezember 1814 wird für ein halbes Jahr gerechnet.

3.) Alle gerichtliche und Verwaltungs-Behörden erhalten beyde Blätter direct zugesandt, und zwar:

- a) die Registratur des Gouvernements mit zehn Exemplaren;
- b) die Ober-Gerichtschreiber des Appellationshofs mit sieben Exemplaren;
- c) die Gerichtschreiber der Tribunale mit vier Exemplaren;
- d) der Gerichtschreiber eines Friedens-Gerichts mit einem Exemplar;
- e) die Landes- und Kreis-Directionen mit zwey Exemplaren;
- f) jede Bürgermeisterey mit einem Exemplar;
- g) jeder Polizey-Bogt mit einem Exemplar;
- h) das Medizinal-Collegium mit zwey Exemplaren;
- i) die Domainen-Verwaltung mit drey Exemplaren;
- k) die Steuer-Verwaltung mit drey Exemplaren;
- l) das Ober-Consistorium mit drey Exemplaren;
- m) der Schulrath mit drey Exemplaren.

Die Kosten werden aus den betreffenden Fonds der Rangalloy-Nothwendigkeiten in Absicht der Behörden von a bis e und h bis m genommen, die Gemeinde-Kassen zahlen die Kosten von f und g.

4.) Alle Beamten jeder Art, insofern sie nicht zu den sub No. 3. bemerkten Behörden gehören, sind ebenfalls zur Haltung dieses Blatts auf ihre Kosten verbunden. Sie abonniren sich deshalb bey dem Verleger oder derjenigen Behörde, welche dieser benennen wird.

5.) Die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden sind ebenfalls authorisirt, Verordnungen, Erläuterungen etc. in dem Gouvernements-Blatt, auf ihre Verantwortlichkeit, erscheinen zu lassen.

Düsseldorf den 4. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

2. Verordnung.

Das Gutachten des Staatsraths vom 19. März 1813, Gesch.-Bulletin No. 48., die Reclamation der Colonen der Municipalität Lohne wegen der Steuern betreffend, hat zu der irrigen Vorstellung Veranlassung gegeben, als wenn dieses in die Rechte der Partheyen aus ältern Verträgen eingreifende Gutachten als ein allgemeines Landes-Gesetz angesehen und auf sämtliche Erbpächter und Schuldner von Grund-Renten in dem Großherzogthum Berg anwendbar sey.

Es wird daher bekannt gemacht, daß dieses, bloß die Colonen der Municipalität Lohne im Canton Soest betreffende Gutachten für den, dem hiesigen General-Gouvernement untergebenen, Theil des Großherzogthums Berg keine Gesetzkraft hat, es vielmehr dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, zu bestimmen: ob und in welchem Verhältnisse die Erbpächter und Berechtigten der Grund-Renten zu den Grund-Steuern beizutragen haben und welche Rechte deshalb den Erbpächtern zustehen sollen.

Diesem gemäß sind daher die Schuldner von Grund- und Erbpächter-Renten

nicht befugt, ein Fünftel von der verschuldeten Rente einzubehalten; es können ferner keine aus jenem Gutachten abgeleitete Klagen bey den Gerichten angenommen und müssen vielmehr die auf den Grund desselben bereits anhängig gemachten Prozesse sofort sistirt werden.

Der General-Gouverneur,

Düsseldorf den 10. August 1814.

Iustus Gruner.

3. Polizeyverordnung.

In Befolge einer an das hohe General-Gouvernement gerichteten Aufforderung Sr. Excellenz des Kais. Russ. Feldmarschalls Grafen Barclai de Tolli, werden alle Civil- und Militär-Beörden des General-Gouvernements Berg hierdurch ersucht, alle etwa im Lande zurückgebliebenen, zur Kaiserlich Russ. Armee gehörigen isolirten Mannschaften und Deserteurs aufzugreifen, und an die Stappenkommendanten zu Siegburg oder Uckerath abzuliefern, welche deren Auslieferung an den in Leipzig stationirten Russischen General Berdaieff bewirken werden.

Düsseldorf den 13. August 1814.

Der Gouvernements-Polizeydirector,

Schnabel.

4. Verordnung.

Die Betrachtung des weiten Umfangs und der Wichtigkeit des dem Schulrath übertragenen Geschäftes, führte schon bey Erlassung der Verordnung vom 6. May's d. J. zu der Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beyhülfe untergeordneter Behörden, das ihr vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. daselbst festgesetzt, daß solche stufenweise sich anreihende Stellen angeordnet werden sollen, um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des jezigen und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen.

In Beziehung auf diese Verfügung wird daher weiter verordnet, wie folgt:

- 1.) In jedem Gerichtsbezirke werden eigene Schulbeamten, unter dem Namen Schulpfeger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Gemeinen beyder Confessionen angestellt.
- 2.) Zum Geschäftskreise der Schulpfeger gehört alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und in's besondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht.
- 3.) Die von dem Schulrath hier vorgelegte und genehmigte Dienstanzweisung wird den Schulpfegern in ihrem Geschäftstrieb zur Richtschnur dienen.
- 4.) Den Schulpfegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahr 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beygehalten, oder errichtet werden soll, ein eigener Schulvorstand bestehen.
- 5.) Dieser Schulvorstand wird aus dem Pfarrer und zwey Einsassen des Schulbezirks, unter dem Namen Schulvorsteher, gebildet.
- 6.) Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpfegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Director ernannt, und alle zwey Jahr erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt oder bestätigt werden.
- 7.) Findet der Kreis-Director die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäft nicht geeignet; so hat auf seine Bemerkung der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen.
- 8.) Wo sich von der nehmlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beysitzt.
9. Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessionen Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarren der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat.
- 10.) Jeden Monat versammelt sich der Schulvorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bey Schulvorstän-

den, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beyde Theile sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfeger die Entscheidung.

II.) Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schulvorstande der Bürgermeister und diejenigen Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchenvorstande gewelen oder noch sind, um drey geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfeger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schul-Rath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Nahmen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen.

12.) Aus den sämtlichen Schulvorständen eines Gerichts-Bezirks sollen künftig, nach darüber zu erlassenen Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich unter Beywohnung der Gerichts- und Polizen-Beamten, wenigstens zweymahl im Jahre versammeln und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichts-Bezirk berathen sollen.

13.) Die Schulvorstände werden sich in ihren Verrichtungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt für alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige Verordnung.

Alle diejenigen, welche durch die vorstehenden Verfügungen zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfeger und Schulvorsieher, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser bekrunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdauernden Thätigkeit und in stetem Einklange wirken. Kann auch die angewandte Mühe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbenutzt bleibt.

Düsseldorf den 3. Julius 1814.
15.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

5. Dienstvorschrift für die Schulpfeger.

§. 1.

Unter der Aufsicht des Schulpfegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, deren Wirkungskreis nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist.

Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2.

Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind.

§. 3.

Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe sowohl, als den Kreis- und Orts-Behörden, an der anderen Seite: daher er sie in allen Fällen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bey der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4.

Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge, u. s. w. zusenden; so jedoch, daß es denselben unbenommen

bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.
§. 5.

In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betreffenden Verfügungen an ihn befördern und die Ausführung derselben seiner Leitung überlassen werden.

Er wird daher allezeit bemüht seyn, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§. 6.

Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beywohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7.

Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand.

Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8.

Er wird die Schulen seines Bezirks so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede derselben genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bey den entfernten, zweymahl in dem Jahre geschehen.

Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bey den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsitz bey der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9.

Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dieselben vorbereitet und so zum Scheitern gewöhnt werden; so wird die Zeit derselben künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demselben Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feyerliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde.

Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schulvorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß derselbe am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde.

Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schulvorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verlohren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10.

Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlichern Vorbereitung davon zurückhalten.

(Die Forts. folgt.)

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 23^{ten} August.

(Schluß der Verordnung Nro. 5.)

Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11.

Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, diejenigen, welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12.

Bei Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schul-Rath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben.

In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einstweilige Versehung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als immer möglich unterbrochen bleibe.

Sobald der Schulvorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbesetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dieselben zur Kenntniß des Schul-Rathes, und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu.

Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13.

Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, demselben jährlich einen Hauptbericht über alle Schulen seines Bezirkes erstatten, und es sich besonders angelegen seyn lassen, daß derselbe dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalte.

Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende:

a) Das Objective des Unterrichts selbst; wobey er die, in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird.

b) Das Subjective des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers, und das wechselseitige Verhältniß zwischen ihm und den Kindern.

c) Der Stundenplan.

d) Das Verzeichniß der Schul-Bücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel.

e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers.

f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden und wie dieselben beschaffen sind?

g) Wie es um den Schulbesuch steht?

- h) Nahmentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders derjenigen, die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen.
- i) Angabe der ausgezeichneten Orts-, Schul-, Vorstände, der Schulfreunde u. s. w.
- k) Einige Angaben über den Standpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14.

Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und derselben Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmäßige Folge angeordnet, in welcher dieselben aus den verschiedenen Bezirken zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schul-Pfleger pünktlich zu halten haben.

Es werden nämlich die Berichte erwartet:

Aus den Cantons Düsseldorf und Ratingen im Januar.

— — — Mülheim an der Ruhr und Velbert im Februar.

— — — Mettmann und Richrath im März.

— — — Dyladen und Mülheim am Rhein im April.

— — — Solingen und Wermelskirchen im May.

— — — Elberfeld und Barmen im Juny.

— — — Lennep und Ronsdorf im July.

— — — Wipperfürth und Lindlar im August.

— — — Summersbach und Homburg im September.

— — — Eitorf und Waldbroel im October.

— — — Bensberg und Siegburg im November.

— — — Hennef und Königswinter im December.

§. 15.

Es bleibt dem Schulpfeger unbenommen, aus den Berichten der Schulvorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptberichten beyzulegen.

§. 16.

Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

Düsseldorf den $\frac{3.}{15.}$ Julius 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

6. Dienstvorschrift für die Schulvorstände.

1.) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in derjenigen Schule statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2.) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Berathschlagungen beywohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrort zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten für alle naheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bey der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3.) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drey Schulen, entfernt von dem Wohnorte des Pfarrers; so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwey entfernten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen entfernten Schulen zu sich berufen und in eigener Wohnung Berathung mit ihnen pflegen; er muß aber jedes Mal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem vorausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an unbestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwei Wochen des Mos

nats, unvermuthet in der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern Pflicht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu besuchen, hierdurch Genüge thun kann.

4.) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen; so kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5.) Diejenigen Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule einzeln besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache erwerben. Vorzüglich bei jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind, und in jenen Pfarrgemeinen, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schulbesuche von unverkennbarem Nutzen seyn und daher dringend empfohlen.

6.) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Versammlungen nur mit dem zu beschäftigen, was dem Aufkommen der ihm eigens anvertrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7.) Er forsche bey jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die Verordnungen des Schul-Rathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend eine gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen oder Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule statt findet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschiedenen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich die Arbeiten derselben vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beurtheilen; er lasse sich die fleißigen, folgamen und in guten Sitten vorleuchtenden Schüler nennen, um den Wetteifer aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch seinen Zuspruch zu ermuntern.

8.) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden Gegenstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an derselben nehmen zu lassen. Bey der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9.) Der Schulvorstand sey eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen ungerichte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine guten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart den Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feyerlichkeit; und suche ihm bey der Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung beweiset. (Die Forts. folgt.)

7. Bekanntmachung.

Der Eigenthümer des im hiesigen Lande gelegenen Gutes Alsbach hat nunmehr die Erlaubniß zu dessen Verspielung durch die 85te Ziehung der Panauer Lotterie, nachgesucht und angezeigt, daß ihm früherhin das hiesige Lotterie-Verbot, ein Gut auf eine auswärtige Lotterie auszuspielen zu dürfen, unbekannt gewesen sey; auch hat er nachgewiesen, daß durch die vielen Kosten, welche er dieser Auspielung wegen bereits seit dem Jahre 1811 verwenden muß, und dadurch, daß er einen großen Theil Lose nicht absetzen können, sein Vortheil, obgleich das mit Einschluß aller Gebäude nur zu 24625 Rthlr. wahren Werthes abgeschätzte Gut, zu 40.000 Rthlr. ausgespielt werden soll, sehr verringert werde; es ist mir zugleich die Versicherung gegeben, daß er aus edlem Patriotismus einen ansehnlichen Theil von den Einlaggeldern zur Unterstützung der unglücklichen Panauer Abgebrannten bestimmt habe. Auch hat er sich jetzt erboten, wenn die Auspielung des Gutes zu Stande kommt, 14 Tage vor der Ziehung, zum Besten des hiesigen Krankenhauses, die Summe von dreitausend Franken bey der hiesigen Haupt-Kasse baar zu erlegen.

Unter diesen Umständen wird daher nunmehr das Verbot vom 26. v. M. zurückgenommen, und dem Eigenthümer des Gutes Alsbach die nachgesuchte Erlaubniß gestattet.

Gegenwärtiges soll dem nächsten Gouvernements-Blatte eingerückt, und dem

Eigenthümer des Gutes freygestellt werden, diesem alle mögliche Publicität zu geben.
Düsseldorf den 13. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

8. **V e r o r d n u n g.**

Alle streitigen Gegenstände, welche nach der Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 Lit. 3. vor den damaligen Präfecturrath, und späterhin nach der Vorschrift des Decrets über die Organisation des Staatsrathes, Art. 9. vor die aus dem Tribunal erster Instanz gebildete Verwaltungs-Deputation, und in der Appellations-Instanz vor den Staatsrath gehört haben, gehören fortan aus allen Kreisen vor die hiesige Verwaltungs-Deputation, unter dem Vorfise des Herrn Landes-Directors; und die Appellation von ihren Erkenntnissen geht an das General-Gouvernement.

Hiernach haben sich die Partheyen, Advokaten und Anwälte zu achten.

Düsseldorf den 13. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

9. **V e r o r d n u n g.**

Um den nöthigen steten Fortgang des öffentlichen Unterrichts so viel möglich sicher zu stellen, und zugleich um das General-Gouvernement nicht mit Geschäften zu überhäufen, von welchen Dasselbe aus seinem Standpunkte keine nähere Kenntniß nehmen und deshalb gewöhnlich dabey nur in Beziehung auf die Form eintreten kann, ist die Ernennung zu den Elementar-Schullehrer-Stellen für die Zukunft dem Schul-Rathe übertragen worden.

Die Bestimmung in dem §. 3. der Verordnung von dem 6. May d. J., wodurch die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern ohne Unterschied der oberen Verwaltungs-Stelle vorbehalten worden ist, wird also in so fern hierdurch aufgehoben, und solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 18. August 1814.

Der General-Gouverneur
Justus Gruner.

10. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Bei dem Abmarsche der in Benrath stationirten Brotkolonne nach Cassel sind am 7. L. M. die hierunter signalisirten sieben Trainsoldaten desertirt. Diese Signalements sind den Polizeysoldaten auf der Stelle mitgetheilt worden.

Alle übrigen Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, zur Wiederaufgreifung derselben mitzuwirken.

Düsseldorf den 20. August 1814.

Der Gouvernements-Polizey-Director, Schnabel.

S i g n a l e m e n t s.

- 1.) Heinrich Kirch von Herkenrath, Kreis Mülheim, ledig katholisch, 29 Jahr alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, dienstpflichtig.
- 2.) Adolph Steinbach aus Lindlar, Kreis Wipperfürth, 31 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch.
- 3.) Johann Becker aus Mildsiefen, Kreis Wipperfürth, 30 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, reformirt.
- 4.) Paul Dreenen aus Wipperfürth, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, katholisch.
- 5.) Wilhelm Ehlenbeck aus Hümmer, Kreis Düsseldorf, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, reformirt.
- 6.) Peter Kappe aus Wipperfürth, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, katholisch, geauster.
- 7.) Johann Hoffstadt, aus Wipperfürth, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 30^{ten} August.

(Schluß der Verordnung Nro. 6.)

10.) Der Schulvorstand sey der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißbelligkeiten zwischen beyden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beyden Seiten auf; er wäge die Klagen und Beschwerden gegeneinander ab, und ersticke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11.) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sey der Schulvorstand. Bekannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fällen am besten bestimmen, am sichersten ihn warnen, wenn er die Meynungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch unvorsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12.) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sey der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die häusliche Erziehung das in der Schule ausgesete Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher zu leiten.

13.) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pflicht, sich desselben anzunehmen, damit ihm seine angewiesene Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage zu seiner jährlichen Besoldung erwirke.

14.) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15.) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versee; daß er der Vater der Kinder sey; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandle; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufs entsprechen.

16.) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bessern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17.) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichen Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freiwillig zur Schule schicken.

Reißt aller gültige Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeyvogt verfügt.

18.) Die übrigen, den Schulbesuch erschwierenden, oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräumen. Er forschet, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeyvogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Steege, oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19.) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverlässiger zu machen, werden die Laufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen vom März und September jedes Mal dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und Ober nämlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20.) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfüro von dem angehenden 6ten bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuch hebt jedoch wie bisher mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21.) Der Schulvorstand erkennt über die Befreyung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- oder Geistesgebrechen.

22.) Bey Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weist der Vorstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Obers diejenigen aufzunehmen, welche dann das 6te Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den Ersten Janners und Ersten July Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23.) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet sind, wird vor dem Ersten Aprils und Obers vom Schulvorstande im Schulzimmer aufgehängt, und bei jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine außer der vorbemerkten Zeit aufnehme.

Der Pfarrer wird bei jeder Gelegenheit und namentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bei dem Hausbesuch, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24.) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister benehmen.

25.) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fond flüssig gemacht werde.

26.) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bei der Prüfung ausgetheilt werden.

27.) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß jährlich einige Bücher für die Schule, eigene für den Lehrer und eigene für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28.) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchem denjenigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß beygefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen Leben und Berufe dienen kann.

29.) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freye Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten sind hierzu 14 Tage im Sommer, zur Aernthezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernthe oder der Weinlese ausgesetzt. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freyen Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schul-Rathes dazu nachgesucht werden.

30.) Der Schulvorstand verbietet, daß außer der gestatteten freyen Zeit der

Unterricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank, oder ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod oder auf eine andre Art ab; so ist auf gleiche Art zu verfahren, und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31.) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer, die Versehung derselben mit bequemen Bänken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes, wird er in dem vorschristmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bey der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verfügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Bedeutung seyn sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Bericht zu erstatten.

Besonders ist dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Platzes für Schulhaus und Spielplatz, die Rede ist.

32.) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulgründe und Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe, und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Bey dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergibt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung welche das vollständige Verzeichniß aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33.) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, desgleichen wenn in der Folge der Schule Vermächtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt werden.

34.) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bei der Auswahl des Platzes werden sie vorzüglich auf eine freye, gesunde Lage, einen geräumigen Spielplatz und Garten sehen.

35.) Der Vorstand hat indessen nicht blos das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend verkrüppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde.

Je größer die Schwierigkeiten sind, welche er hiebey, zumal in den Fabriksorten, antreffen wird, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte seyn, um das vorgesezte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabei gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Ortes Bericht erstatten.

36.) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schul-Vorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstandes unterschrieben.

37.) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeypogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum

ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Bericht an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Director wenden.

38.) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wechselläufigen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder W. isung einholen.

39.) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht seyn, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu gehen.

Wo Sonn- und Feiertags-, wo Abends-, wo Wartschulen nützlich seyn können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältnisse einzurichten sind; wo Industrie Zweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40.) Ein Mal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-Rath einzusenden hat, muß jeder Schulvorstand einen Hauptbericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel denselben abzuheben und entgegenzuwirken; über die Unterversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeinde; über die Folgen des Unterrichtes bei Kindern und Aeltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41.) Wie zur Belebung des allgemeinen Wettsefers und zur schnellern Ausbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in Eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

Düsseldorf den $\frac{3}{15}$ Julius 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

7. Allgemeine Ansichten über die Schulpflege,
an die Vorsteher des öffentlichen Unterrichts im Herzogthum Berg.

Obwohl durch die Verordnung von dem 6. May d. J. die obere Leitung aller Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten dem Schul-Rath übertragen ist und dieser daher seine Sorgfalt auf jeden, den größten wie den kleinsten, Verein ausdehnen wird, welcher die Zwecke der Jugendbildung zum Ziel hat; so hat man sich doch nicht verbergen können, daß hiebei mit allgemeinen Verordnungen und überhaupt in dem mittelbaren Wege nicht Alles, ja nicht das Meiste, ausgerichtet werden kann, weil, wie in allen Dingen, so ins besondere bei der Erziehung, die Hauptsache in der treuen, sich ganz hingebenden Sorgfalt für das Einzelne beruht.

Aus diesem Grunde sind zwischen den Schul-Rath und die einzelnen Schulen Mittelbehörden gestellt, die, indem sie immer kleinere Kreise unter ihrer Aufsicht haben, und diesen ihre Sorge widmen, um desto wirksamer und folgereicher eingreifen können. Weit entfernt, daß die Wichtigkeit dieser Behörden mit den Kreisen ihrer Wirksamkeit abnehme, nimmt sie vielmehr zu, dergestalt, daß diejenigen die Wichtigeren genannt werden können, welche dem eigentlich und unmittelbar thätigen, und daher wichtigsten Gliede der Kette, dem Lehrer selbst, am nächsten stehen. Dieses wird hier bemerkt, um im voraus allen den untern Behörden, welche angeordnet worden sind und noch angeordnet werden, ihre große Bedeutung vor Augen zu stellen, und sie zu versichern, daß der Staat dieselbe in vollem Maaße anzuerkennen wisse. (Die Forts. folgt.)

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. September.

II.

Verordnung.

Düsseldorf, den 25. August 1814.

Von der bergischen Geistlichkeit der drey christlichen Confessionen sind von allen Seiten darüber Beschwerden eingekommen, daß durch die Besteuerung der Pfarrgüter und durch die Kriegssteuern und Kriegslasten viele Pfarrer und Curatbeneficiaten dermaßen gedrückt werden, daß sie fernerhin nicht bestehen können.

Ähnliche Klagen sind von den Schullehrern geführt worden.

Bei der angestellten Untersuchung hat sich auch wirklich ergeben, daß diese Klagen, bey den ohnehin durchgängig schwachen Competenzen der meisten Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer, vollkommen gegründet sind.

Daher nehme ich, nach dem Beispiele mehrerer Staaten Deutschlands, in denen diese Lasten von den Religions- und Schullehrern in jungerer Zeit wieder ganz abgenommen worden, keinen Anstand, folgendes zu verordnen.

1.) Jede Samtgemeinde ist schuldig, den in ihrem Gemeinde-Bezirk befindlichen Pfarrern, Curatbeneficiaten und Schullehrern die ihnen, als solchen, zu leistenden obliegenden directen Steuern, wie auch die Kriegssteuern und übrigen Kriegslasten zu erlesen.

2.) Die Beträge dieses Ersatzes werden für das laufende sowohl, als das künftige Jahr mit auf die Communal-Budgets gebracht, jedoch ist da, wo der Zustand der Gemeindecasse es erlaubt, die Erstattung für 1814 sogleich vorschussweise aus denselben zu verfügen.

3.) Wenn die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer außer dem Einkommen von ihren Stellen noch ein besonderes Vermögen besitzen; so spricht es von selbst, daß sie alle auf dieses Privatvermögen fallende ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten ohne allen Ersatz zu tragen verbunden sind.

4.) Wenn für das laufende Jahr jene Geistlichen und die Schullehrer, in Rücksicht ihres Dienstehommens, wie auch ihres Privatvermögens, in den directen und außerordentlichen Steuern in Einer Summe angeschlagen sind; so müssen die Quoten, welche sie in ihrer Amtseigenschaft, von denen, die sie als Privateigenthümer zu entrichten haben, abgesondert werden, indem ihnen nur erstere von der Samtgemeinde ersetzt werden; für die Zukunft aber werden bey der Steuerrepartition die Steuerbeiträge, welche sie von ihren Stellen zu leisten haben, und diejenigen, die sie als Privateigenthümer tragen müssen, von einander abgesondert, und jede insbesondere eingeführt.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

12.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der von dem königlichen hohen geheimen Staats-Ministerium ergangenen Anweisung wird hierdurch die nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juny d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich das Publikum von den erfolgten Ressort-Bestimmungen nach den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung gehörig unterrichten kann.

Düsseldorf den 27. August 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Gränze sichern, machen eine, jenen

Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse meines Reichs und das von Europa meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bey meiner Person fortwährend erforderlich ist und das Ministerium mittlerweile neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereitet, und den Plan mir bey meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach die nur für die Dauer des Kriegs bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Gränze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und der Elbe, desgleichen des von Schlessien hiermit auf und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit der Ministerien den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitz bestehen:

- 1.) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten
- 2.) der Justiz
- 3.) der Finanzen und des Handels
- 4.) des Krieges
- 5.) der Polizen
- 6.) des Innern

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen, und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im ganzen dieselben, wie sie in der Verordnung vom 27. October 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich, werden Ihnen ohne Ausnahme zugesandt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag oder überlassen solches den Ministern oder den bey meinem Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden; daher will Ich dem Grafen von Solz unter Bezeugung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen. Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweyten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgeondert unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizen-, Paß-, und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören.

Dieser Section ist ein besonderer Sections-Chef und zu dessen Assistenten ein Director vorzusetzen, welche alle Correspondenz und die Communication mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister von Kirchensien, nach der Bestimmung der Verordnung vom 27. October 1810, das der Finanzen dem Minister von Bulow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen.

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staats-Haushalte verflochten sind, so will Ich um den Gang der Geschäfte zum Vortheil Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Ange-

legenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikationen und alle den See- und Land-Handel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände, dem Finanz-Minister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit den Abgaben und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Ämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm. — Das Kriegs-Ministerium übertrage Ich dem General-Major von Boyen, den Ich zum Kriegs-Minister ernenne. Alle Militair-Personen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civil-Behörden in Sachen seines Ressorts, welches in Rücksicht auf diese in dem Organisations-Plan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht selbst befehle, zu urtheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizey-Ministerium wird dem Ober-Kammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beybehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr anvertraut. Zu seinen Ressorts sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höheren und Sicherheits-Polizey, auch die übrigen Gegenstände der Polizey im engeren Sinne gehören, namentlich die Polizey der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die Ober-Theater-Polizey, mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direction verbleiben, die polizeyliche Concurrenz bey dem Postwesen. Das Postwesen selbst bleibt dem General-Postmeister, nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Decober 1810, allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorhergenannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staats-Kanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen; in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thron-Lehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erb-Ämter und höhere Hof-Chargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath bleiben, nämlich, die Gesez-Kommission und die Ober-Examinations-Kommission. Zu den Ressorts des Ministerii des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die Ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen dem Staats-Kanzler besorgt werden, das Provinzial- und Communal-Schulden-Kassen- und Rechnungs-Wesen, die landschaftliche Credit-Systeme, soweit der Staat dabey concurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsvorbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zc. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizey, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheits-Theilungen, die Regulirung der bauerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Land-Gesätzwesen, alle Milde- und Wohlthätige-Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Kasse und ähnliche Institute, Feuer-Versicherungs-Anstalten, und andere Affecuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinal-Polizey und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers, die Militair-Sachen in sofern die Civil-Behörden dabey concurriren, endlich alle Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im allgemeinem mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittel-

barer Verbindung stehet. Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Activität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses Ichnen als Präsidenten, den Staats-Ministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen.

Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Representation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen. Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial-, Local-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizey-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen abhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern Seite aber, die anzukellenden Beamte, nach einem zu entwerfenden Normal-Stat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris den 3. Juny 1814.

Gezeichnet: Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Freyherrn von Hardenberg.

13.

V e r o r d n u n g.

Mir ist die Frage vorgelegt worden, ob bey freywilligen öffentlichen Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen verbunden seyn.

Nach vorläufiger Vernehmung der Gesetz-Commission habe ich hierüber folgendes festgesetzt:

1.) Jeder kann seine Grundstücke oder Mobilien entweder selbst oder durch wen er will, aus freyer Hand öffentlich veräußern oder verpachten, ohne daß er nöthig habe, einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen.

2.) Die Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten sind aber bey solchen freywilligen Veräußerungen oder Verpachtungen fortwährend verbunden, die Vorschriften der Verwaltungs-Ordnung vom 18. December 1808, des Decrets vom 3. November 1809 über die Wohlthätigkeits-Anstalten, des Decrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und des Decrets vom 17. December 1811 über die Verwaltung der öffentlichen Anstalten genau zu beobachten.

3.) Alle Behörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß bey den freywilligen Veräußerungen und Verpachtungen alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

Düsseldorf den 31. August 1814.

Der General Gouverneur, Justus Gruner.

14.

B e k a n n t m a c h u n g.

Aus den mir von der Fürstlich-Thurn- und Tarischen General-Post-Direction mitgetheilten Verhältnissen bin ich bewogen worden, die bisherige erhöhte Taxe für Estafetten und Extraposten zu vermindern, und für jede Station von zwey Meilen vom Pferde auf einen Reichshaler rheinl. zu bestimmen.

Die Posthalter sowohl als die Reisenden haben sich hiernach zu achten.

Düsseldorf den 1. September 1814.

Der General Gouverneur,

Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag, den 13. September.

15.

General-Pardon

für die von den Bergischen Truppen desertirten Unteroffiziere und Soldaten und die ausgetretenen Militairpflichtigen des Bergischen General-Gouvernements.

Obwohl bey seiner Majestät dem König von Preussen die Desertion verschiedener Bergischen Soldaten so wie das Austrreten mehrerer Militair-Dienstpflichtigen das gerechteste Mißfallen erregt hat: so wollen doch Allerhöchstdieselben den Deserteurs und Ausgetretenen in der Voraussetzung, daß sie ihren Fehler bereuen, die Unkenntniß mit dem Gesetze zu ihrer Entschuldigung gereichen lassen, und haben deshalb mittelst hoher Cabinets-Ordre vom 26. July dieses Jahrs zu genehmigen geruht, daß solchen ein allgemeiner General-Pardon angedeihen solle.

Es wird demnach allen Deserteurs der Bergischen Truppen und den aus dem diesseitigen Gouvernement ausgetretenen Militairpflichtigen, wenn sie sich binnen zwey Monaten und spätestens bis zum 31. October d. J.

Die Erstern bey ihren Regimentern oder Corps einfänden, oder bey dem Militair-Divisions-Commando der Bergischen Truppen,

Die Letztern aber bey den Directoren der verschiedenen Kreise melden

ein General-Pardon

hierdurch dahin gesichert, daß ihnen die wegen ihrer Entweichung gesetzlich verwirkten Strafen, sie mögen durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt seyn oder nicht, erlassen seyn sollen. Dagegen sollen alle diejenige, welche sich in der bemerkten Frist nicht melden, selbst wenn Erstere mit Entlassungsscheinen der Civil-Behörden versehen seyn möchten, ohne auf den Grund derselben einen förmlichen Abschied von ihrem Regimente oder Corps, der ihnen nach vorheriger Prüfung nicht ver sagt werden wird, erhalten zu haben, auf diese Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr die gesetzlichen Strafen unfehlbar zu erwarten haben.

Dieser General-Pardon soll auf dem gewöhnlichen Wege und durch öffentliche Verkündigung und Anheftung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Düsseldorf den 1. September 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

16.

V e r o r d n u n g.

Die Verwirrung der Meinungen, und die mannichfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehebandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringe. Es wird deshalb nach vorhergegangener Vernehmung der Gesetzgebungs-Commission folgendes verordnet.

§ 1. Die Ehe wird künftig, wie vormalz, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§ 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§ 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündnisses können gleichwohl so lan-

ge das seitherige Gesetzbuch und die Gerichts-Verfassung bestehen nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehebündnisses vollkommenes Genügen geschehen seyn.

Der Personenstandsbeamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeltlich ein auf Freypapier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot, nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot, keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeltlich und auf Freypapier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet seyn.

§. 7. Der Personenstandsbeamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen und danach, ohne andere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene Beybringung jenes Zeugnisses sowohl als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorzugehen zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5. erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bey einer Geldstrafe von 3 Rthlr. für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24. Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bey dem Tribunal erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muß diese Bewilligung dem Personenstandsbeamten bey der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts desto weniger als vollzogen in die Personenstands-Register eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben; namentlich, die Verordnungen vom 8. November 1802, 28. October 1803 und 16. April 1804.

Düsseldorf den 25. August (6. September) 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

(Fortf. der in No. 3 abgebrochenen: Allgem. Ansichten über die Schulpflege.)

Es bestehen zwey Stufen der Schulpflege.

Als nächste Behörde bey den Lehrern sind die Schulvorstände angeordnet, welche der einzelnen oder den mehreren Schulen eines Ortes ihre Sorge widmen;

sie werden aus dem Orts-Pfarrer und zwey Schulvorstehern zusammengesetzt, zu welchen für die Schulen des Hauptorts jeder Samtgemeinde noch der Bürgermeiſter hinzu kommt.

Zwischen diesen Schulvorständen und dem Schul-Rath sind als Mittelbehörde für jeden Gerichtsbezirk ein, oder nach Verschiedenheit der Confession zwey Schulpfeger *) angeordnet.

Auch der Wirkungskreis der Letztern ist noch so wenig ausgedehnt, daß sie leicht und oft mit eignen Augen sehen können. Da zudem die Thätigkeit der Schulvorstände vornehmlich auf den Pfarrern beruht, und auch die Schul-Pfeger in den Fällen, wo nicht etwa ein vorzüglicher Erzieher sich zu dieser Stelle findet, aus dem Stande der Religionslehrer genommen sind, welche ohnehin die Menschenbildung zu ihrem Lebenszweck gemacht haben; so ist die Hoffnung nicht ungegründet, daß die Erziehung in diesem Lande wohl gedeihen werde, weil niemanden mehr daran liegen kann, daß die Jugend in ihren ersten Keimen eine gedeihliche, kräftige Nahrung erhalte, als eben dem, welcher auch künftig ihrer Seele Heil pflegen soll.

Der Schul-Rath glaubt hiernach keineswegs nöthig zu haben, beyden Behörden die Pflicht ihres Amtes als ernst und wichtig ans Herz zu legen; ja er bauet auf ihre eigne Lust und Liebe zur Sache so viel, daß er ihnen zutraut, sie werden dieses Geschäft, das nicht ohne Beschwerde, und dabey mit keinen äußern Vortheilen verknüpft ist, zur Ehre des Vaterlandes gern und willig übernehmen. Er beschränkt sich daher, da die allgemeine Schulordnung noch nicht erschienen ist, und auch erst nach genauer Prüfung von Orts- und Sachverhältnissen erscheinen wird, vorläufig einige Hauptansichten, nach welchen er den öffentlichen Unterricht schon von jetzt an eingerichtet und geleitet zu sehen wünscht, darzulegen.

1.) In dem Verhältniß der Pfeger und Vorstände zu dem einzelnen Lehrer ist nichts wesentliches, als daß die Erstern dem Letztern auf die rechte Weise zu Hülfe kommen. Denn da dieser der unmittelbare geistige Lebensspender der Jugend ist, so kömmt es nicht sowohl darauf an, nur seinen Fehlern nachzuspüren, als vielmehr, ihm durch alle Mittel Muth, Lust, Liebe, Freudigkeit in seinem Thun zu erhalten. Nicht aus Furcht, sondern aus dem eigenen innern Triebe wird das Beste geböhren. Also sollen die Vorgesetzten dem Lehrer Freunde seyn, und in jeder Weise mit ihrem geistigen Vorrathe ausbelfen; so wohl im Einzelnen, als indem sie ihn, soviel möglich, auf den allgemeinen Standpunkt stellen, von welchem jetzt das Heil des deutschen Volkes ausgehen muß.

2.) Es ist nämlich an der Zeit, ein an Leib und Seele kräftiges Geschlecht zu bilden. Was Grundzug des deutschen Wesens ist, muß vor allem gepflegt werden: Gottesfurcht, Tiefe des Sinnes und Gemüthes, strenge Redlichkeit, feste Anhänglichkeit an dem erkannten Guten, überhaupt an alter Sitte und Weise, Ernst, beharrlicher Forschungstrieb, Gründlichkeit, Scharffinn u. s. w.

Aber nicht weniger ist es nöthig, den Fehlern des Nationalcharakters entgegenzuarbeiten. Es soll daher die gutmüthige Entfagung, welche uns so weit abwärts geführt hatte, vermindert und dagegen der edlere Nationalstolz gehoben werden, der sich auf das Bewußtseyn einer großen Vorzeit und das Gefühl innern Reichthums stützt. Eben so soll die Erziehung der Langsamkeit des Gefühls wie des Verstandes zu Hülfe kommen, und überhaupt die Schnellkraft der ganzen Natur zu heben suchen. Immer noch ist der Weg vom Wissen zum Können und von da zum Wollen bey uns zu lang gewesen. Doch sey hiermit der Eichtigkeit in allen dreyen so wenig das Wort geredet, wie durch das Vorbergehende der persönlichen Selbstsucht, welche leider eines von den Grundübeln des

*) Damit ein achtdeutsches, wichtiges und ehrenwerthes Amt auch einen bezeichnenden deutschen Namen habe, wurde der obenstehende dem fremden, und der Bedeutung nach nicht so ausdrucksvollen eines Inspectors, vorgezogen.

ganzen Zeitalters, (wir möchten gerne sagen, gewesen) ist; sondern der Stolz gehe auf das Allgemeine, zu welchem der Einzelne gehört; sich selbst aber stelle er nicht hoch, sondern suche sich vielmehr durch Strenge gegen sich selbst, und durch männlich gebiegene Ausbildung seiner ganzen Natur, seines Volkes würdig zu machen. So wird gerade durch das höhere Nationalgefühl jene verderbliche Selbstsucht am wirksamsten bekämpft werden.

3.) Nach der Zusammenstellung dieser volksthümlichen Rücksichten mit den allgemeinen Forderungen und Gesetzen aller Erziehung, heben wir, als Gegenstände des deutschen Volksunterrichts, folgende aus:

- a) Zur Bildung der Tiefe des Gemüths, ja des ganzen Menschen, als Ganzen, dient die Religion, das Einigste aller geistigen Güter, und daher am meisten zur Einheit führend. Damit sie aber so wirke, wird sie, namentlich für die frühere Jugend, vorzüglich in der historischen Form gelehrt werden müssen, und sich am besten an die Historien der Bibel halten. Der eigentliche kirchlich, dogmatische Religionsunterricht bleibt ohnehin im Wesentlichen den Pfarrern überlassen.
- b) Gleich der Religion wird die Geschichte, obwohl sie auch andere Kräfte anregt, auf das Gemüth wirken, und beyde, in rechter Gestalt, werden das Wollen, wovon oben die Rede war, zur gehörigen Lebendigkeit erheben. Daher ist es sehr zu wünschen, daß die Geschichte, die bisher im Allgemeinen kein Gegenstand des Volksunterrichts war, sobald als möglich dahin gezogen, und in dieser Absicht aus der Geschichte des Vaterlandes — denn nur diese gehört hauptsächlich dahin, — das Passende ausgehoben, und für Volksschulen bearbeitet werde; woran sich dann zugleich die Kenntniß des deutschen Landes und seiner Stämme reihen kann. Dieser Unterricht wird, mit den gehörigen Hülfsmitteln und von dem gut vorbereiteten Lehrer gegeben, wenig Zeit wegnehmen. Bevor dazu aber die zweckmäßigen Hülfsmittel vorhanden sind, mag der fähige Lehrer, oder der Vorgesetzte, der ihm nahe steht, aus seinem Vorrathe die allgemeine Einführung dieses Unterrichts vorbereiten.
- c) Zur Ausdehnung des Blickes und der Weltansicht dient noch manches Einzelne aus dem Umfange der Natur und der Menschenwelt, was man gewöhnlich unter dem Namen der gemeinnützigen Kenntnisse begreift; auch dieses werde gelehrt, doch nur wenn es nicht dem Nöthigern die Zeit raubt.
- d) Für die Bildung der Schärfe und Bestimmtheit des Denkens, sind vorzüglich die mathematischen Uebungen geeignet; namentlich Rechnen, und wo der Lehrer genug vorbereitet ist, die Grundanschauungen der Geometrie. Vor allen Dingen muß aber das Kopfrechnen ungleich mehr hervorgehoben werden, als bisher im Allgemeinen geschehen ist. — Zu demselben Zwecke dient die Grammatik der Muttersprache, so weit sie in Volksschulen getrieben werden kann. Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß Vernachlässigung und daher sehr häufig Dunkelheit in Form und Ausdruck zu den Erbsünden der Deutschen gehören.
- e) Fertigkeiten, die nothwendig erworben werden müssen, sind Lesen und Schreiben. Auch sind sie vorzügliche Mittel in Volksschulen doch auch etwas auf den Sinn der Kinder für das Schöne zu wirken. In den Schulen, die sich über den untersten Standpunkt erheben, sollte billig auch Zeichnen gelehrt werden, doch nicht auf die gewöhnliche Weise, durch kleinlich, zeiliches Nachbilden, sondern als freye Übung des Augenmaßes und der kindlichen Erfindungskraft.
- f) Eine der schönsten Uebungen für die Jugend, die hierhin gehört, ist endlich das Singen, welchem meistens nur noch die ganz richtige Unterrichtsweise fehlt, um noch eingetrunder zu wirken.

(Die Forts. folgt.)

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 20. September.

17. Programm

über die Vorlesungen an der Rechts-Fakultät zu Coblenz für das Schuljahr 1814 — 1815.

1) Naturrecht, Herr Professor Schmidt. 2) Allgemeine Rechtsgeschichte, Hr. Prof. von Breuning. 3) Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Schwarz. 4) Das römische bürgerliche Recht im ausführlichen Plan oder die Pandekten, Hr. Prof. Schmidt. 5) Das Kirchenrecht, Hr. Prof. Schwarz. 6) Das bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Abweichungen vom deutschen und römischen Recht, Hr. Prof. von Breuning und Hr. Prof. Lebens. 7) Allgemeines Staats- und Völkerrecht, Hr. Prof. Lebens. 8) Criminalrecht, Hr. Prof. Thruab. 9) Lehrecht, Hr. Prof. Lebens. 10) Prozeß und praktische Ausübungen, Thruab.

11) Dann wird der Herr Medicinae Doctor Wegeler einen Kurs über die medizinische Polizey und die gerichtliche Arzneykunde geben.

Die Vorlesungen beginnen mit dem 2ten November 1814., wo die Tage und Stunden der Vorlesungen werden angezeigt werden. Die Herren Kandidaten melden sich bei ihrer Ankunft bei dem Herrn Prodekan von Breuning, wo sie sich über ihr Alter von wenigstens 16 Jahren durch Vorzeigung des Geburtscheins, so wie über ihre vorherige Studien und Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Die Herren Kandidaten sind gehalten, jedes Vierteljahr und zwar in den ersten 14 Tagen eine Matrikular-Einschreibung auf dem Sekretariat der Fakultät zu nehmen, und zahlen für jede Einschreibung 15 Franken, wogegen sie für die oben angezeigte Vorlesungen keine weitere Collegien-Gelder zu zahlen haben.

Die Oster-Ferien fangen den Sonntag vor Ostern an, und dauern 14 Tage. Die Herbst-Ferien beginnen den 15. September.

Also beschlissen an der Rechts-Fakultät zu Coblenz den 19. August 1814.
von Breuning, Prodekan.

Der General-Secretair, W. Pinz.

Eingesehen und gutgeheißen Coblenz den 19. August 1814.

Der Director des öffentlichen Unterrichts, J. Görres.

18. Bekanntmachung.

Ungerne habe ich bemerkt, daß besonders seit einiger Zeit von den Eingefessenen des hiesigen General-Gouvernements, die unter dem 14. März d. J. erlassene und öffentlich bekannt gemachte Verordnung (Bergisches wöchentliches Intelligenz-Blatt No. 14.) beseitiget wird, und die Gesuche nur zu häufig mit Uebergehung der nächsten Instanzen directe bey mir eingereicht werden.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, jene Verordnung in Erinnerung zu bringen, und dabey wiederholt zu verordnen, daß alle Gesuche überhaupt und insbesondere diejenigen, welche auf die Militair-Dienstpflichtigkeit, auf Bestreyung von dem Militair-Dienste oder auf Versetzung der zu seiner Zeit zu bildenden Landwehr gerichtet sind, zunächst bey den Orts-Bürgermeistern angebracht, von diesen vollständig geprüft und sodann durch sie an die Kreis-Behörde, von Letzterer aber erst an mich mittelst gutachtlichen Berichts befördert werden müssen.

Nur in dem einzigen Falle findet von diesem ordnungsmäßigen Gange eine Ausnahme Statt, wenn eine Parthey bey der Verfügung oder Bescheidung der dem General-Gouvernement unmittelbar untergeordneten Behörde sich nicht beruhigen zu können glaubt.

Die aufser diesem Fall mit Ueberspringung der Zwischen-Instanzen ferner directe bey mir eingehenden Vorstellungen, werden künftighen ohne Bescheid bleiben.

Den Herren Bürgermeistern wird zugleich die genaueste strengste Prüfung und Untersuchung der in den Vorstellungen und Gesuchen der Einwohner angeführten Gründe und sonstigen Verhältnisse insbesondere aber bey den Gesuchen und Befreyungen von dem Militair-Dienst oder um Versehung in die Landwehr um so mehr dringendst empfohlen, als sich bereits noch neuerdings der Fall ergeben hat, daß die zur Begründung eines solchen Gesuches von einem Supplikanten angeführten Verhältnisse von Zeugen an Eidesstatt bekräftiget als wahr bestätigt und doch bey einer genauen nähern Untersuchung falsch befunden worden sind, so daß ich mich genöthiget gesehen habe, die desfallsigen Verhandlungen der Justiz-Behörde zur fiskalischen Abhandlung zu übergeben.

Den Herren Kreis-Directoren empfehle ich deshalb die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Reclamationen, und daß ohne vollständige Instruirung derselben keine solche Gesuche zu meiner Entscheidung eingereicht werden.

Düsseldorf den 10. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

19.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die dringend erforderliche Tilgung der zur Ausrüstung des Bergischen Militairs für das Land gemachten Schulden, kann nur durch die pünktliche und schnelle Erhebung der außerordentlichen Kriegssteuer des Jahrs 1814 erfolgen.

Die Beyträge, welche die Landes-Bewohner selbst zu dem frühern desfallsigen Vorschuß von 448,000 Francs bereits geleistet haben, sollen jetzt aus der extraordinären Kriegssteuer, jedoch ohne Imputation auf andre Steuern anzunehmen, sofort an die Bürgermeister oder Beygeordnete, welche die Zahlung der Gesamtbeträge an die Haupt-Casse geleistet haben, geschehen. Diese werden die einzelnen Beitrags-Quoten an die betreffenden Interessenten gegen Quittung zurückzahlen, und den Herren Kreis-Directoren über die vollständig geschehene Zurückzahlung Rechnung ablegen.

Sobald die weitere Erhebung der Kriegssteuer bedeutende Resultate gibt, werde ich auch die Zinsen des gezwungenen Anlehns, und zuletzt auch das Anlehn selbst pünktlich zurückzahlen lassen.

Ich vertraue deshalb zu den Bewohnern des Bergischen Landes, daß sie diese außerordentliche Steuer, wodurch ihr Contingent gestiftet und die Freiheit erungen worden, welche so sichtlich jetzt schon den allgemeinen Wohlstand zurückführt, um desto schneller und williger abtragen werden, als davon die Bezahlung der bey ihren eigenen Mitbürgern gemachten Schulden abhängt und alle umliegende Provinzen diese Ausrüstungs-Kosten schon im vorigen Winter geleistet haben.

Düsseldorf den 29. August (10. September) 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

20.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Mülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

(Schluß der in v. Pro. abgebrochenen: Allgem. Ansichten über die Schulpsiege.)

4.) Eine Haupt Sorge muß aber auch die seyn, daß das aufwachsende Geschlecht an Leibe gesund und kraftvoll werde, damit das Können und Wollen ein brauchbares Werkzeug finde. Hierzu würde sehr dienlich seyn, wenn die Wiederbelebung der Gymnastik schon so weit gediehen wäre, daß sie sich auf die Volkserziehung ausdehnen ließe. Da dieses aber im ganzen Umfange auf der Stelle nicht geschehen kann, so muß doch wenigstens soviel möglich dahin gewirkt und das, was überall thunlich und nöthig ist, nicht versäumt werden.

- Dahin gehören:
- a) Reinlichkeit und frische Luft in den Schulstuben;
 - b) Nicht zu viel Schulstunden zum Sizen, besonders für die kleinern Kinder;
 - c) Vor Allem ein Spielplatz bey der Schule, auf welchem sich die Kinder zur Unterbrechung Viertelstundenweise, und an bestimmten Tagen länger, herumtummeln;
 - d) Nicht Beschränkung sondern möglichste Beförderung der kindlichen Spiele, die an einem Orte hergebracht sind, und die meistens mit den Jahreszeiten regelmäßig wechseln. Je ausgedehnter, allgemeiner, anstrengender, desto besser.

Wenn dabey hin und wieder ein reger, lebenskräftiger Lehrer auf dem Spielplatz einige einfache Veranstaltungen zu gymnastischen Uebungen machen will, so muß er dazu auf alle Weise aufgemuntert werden, und der Schul-Pfeger wird durch seine Theilnahme an der Sache vieles beytragen können, um die etwaigen Vorurtheile dagegen zu beseitigen. Dergleichen einzelne Anfänge können zündende Funken für das ganze Land werden, und sind um so erwünschter, als solche Dinge Erzeugniß des eigenen lebendigen Triebes der Nation seyn müssen, und sich nicht wohl als Pflicht gebieten lassen.

5.) Die in den beiden vorigen Absätzen angegebenen Punkte werden übrigens hier nicht darum angeführt, damit jeder Einzelne Pfeger und Vorstand sie auf der Stelle in Ausführung bringe; es ist nur zu gewiß, daß bey vielen der bestehenden Schulen kaum eine schwache Annäherung an die Idee zu erreichen seyn wird; sondern damit sie dem regsamem Lehrer, der gleich in seinem Schulplane vorwärts rücken möchte, darin beistehen und ihm die Werkzeuge des Nechten geben, auf daß kein Augenblick für den Anfang des Bessern veräußt werde. Vor allen Dingen aber wird es sehr förderlich seyn, wenn der Bezirkspfeger, als Orts-Vorsteher seiner Pfarrschule, diese recht eigentlich zur Musterschule erheben, und sie den schwächern Lehrern zur anschaulichen Belehrung vorhalten kann.

6.) Insbesondere wünscht der Schul-Rath, daß der Pfeger sich von den angegebenen Standpunkten aus in genaue Kenntniß seiner einzelnen Schulen setze, um ihm Auskunft zu geben über das, was einer jeden fehlt, und was in ihr etwa zu leisten wäre; und um ihm demnächst bey Ausführung des allgemeinen Schulplans desto besser die Hand bieten zu können.

In dieser Absicht wird er auch in Verbindung mit den Ortsvorständen von Anfang an seine Aufmerksamkeit besonders auf folgende Punkte richten, welche bey der Anordnung der Schulanlagen des Landes wesentlich in Betracht kommen. Nämlich:

- a) Ob und wie an einem Orte Arbeits-Schulen anzulegen oder mit den bestehenden Schulen zu verbinden sind?
- b) Ob und wie Sonntagschulen eingerichtet werden können?
- c) Wie kleine Schulbibliotheken, wo sie noch nicht sind, wie Lesegesellschaften und vielleicht auch Zusammenkünfte der Lehrer gestiftet werden können, welche die Vervollkommnung des Unterrichts und der Schulen zum Zwecke haben.

7.) Nicht allein als Mittelglieder zwischen dem Schul-Rath und den einzelnen Schulen und ihren Lehrern aber sollen die genannten Behörden dastehen; sondern auch als Gehülfen für die Auffindung und Bildung neuer, tüchtiger Lehrer. Ihren Augen stehen die jungen Leute näher, welche sich dem Geschäft der Jugendziehung widmen wollen, oder die, ohne dieses bestimmt zu wollen, ein besonderes Talent dazu zeigen. Sie können die Erstem in ihrem Vorsatz bestärken, oder, nach genauer Prüfung, davon abrathen, damit sie sich früh genug einem andern Geschäfte widmen können. Und finden sie zweitem in ihren Pflegeschulen einen Jüngling von vorzüglichen Anlagen, dem nur seine Bestimmung aus eigenem Lichte nicht klar geworden, oder der nicht die äußern Mit-

tel besitzt, sich ihr hinzugeben, so ist ihrer Wirksamkeit ein neues, schönes Feld eröffnet. Indem sie einem solchen, wenn ihre Lage es sonst erlaubt, aus Liebe zur Sache besondere Sorge widmen, oder ihm vom Staate die Mittel seiner Fortbildung verschaffen, ziehen sie dem Vaterlande Pflanzlinge auf, deren es sich dereinst als starker Stämme zur Schutzwehr gegen den Wind fremder Lehre und Sitte und Leichtfertigkeit zu erfreuen haben wird.

8.) Endlich, — die mittleren Behörden stehen auch zwischen denen, welchen die obere Leitung des Erziehungswesens anvertraut ist, und dem ganzen Volke, dessen Jugend erzogen werden soll; und dieser ihr Standpunkt möchte leicht von allen der wichtigste seyn. Wenn wir oben den Lehrer als Haupttriebfeder im Erziehungs-Ganzen nannten, so geht das so weit, als die Bedeutsamkeit des Einzelnen überhaupt für dasselbe reichen kann. Aber es steht noch etwas Mächtigeres über ihm, und umfaßt ihn mit; es ist der Geist, der in dem Ganzen weht, zu welchem er gehört, der Geist seiner Zeit, seines Volkes, seiner Gegend, seiner Gemeinde. Dieser Geist bildet oder verbildet, hebt empor oder beugt zur Erde, und fördert oder erschwert unendlich die Wirksamkeit der Schule. Kann dieser Geist, namentlich in Bezug auf die Erziehung, veredelt, kann Liebe und Achtung und Theilnahme für ihre Zwecke erwacht werden, so ist ein Großes gewonnen. Hierzu vermögen aber die Schulpfleger sehr vieles. Zuerst können sie durch die Achtung, welche sie selbst den Lehrern und den Schulen ihres Bezirks bezeigen, dem Stande und der Sache die Achtung verschaffen helfen, in welcher sie unter einem wahrhaft aufgeklärten Volke stehen sollen. Und ferner haben sie, besonders die Religionslehrer, der Mittel viele in Händen, Vorurtheile und Verkerrlichkeiten zu brechen, das bessere Gefühl und hellere Einsichten zu erwecken, vorzüglich aber die bessere Erziehung im Innern des Hauses zu befördern, welche die schönste Stütze der Schule, und ohne welche diese fast ganz unnütz ist; so daß sie recht eigentlich lebendigmachende Mittelpunkte für ihren Umkreis werden können.

Der Schulrath wünscht herzlich, daß die Pfleger und Vorstände diese Andeutungen wohl auffassen und daß dieselben in den ihrer Sorge anvertrauten Lehranstalten reiche Früchte bringen mögen.

Düsseldorf den 15. July 1814

Der Schulrath. J. A. C. O. H. A.

21.

V e r o r d n u n g

wegen der Vergehungen und Strafen bey dem Landsturm.

1. Alle Mitglieder des Landsturms, ohne Unterschied des Grades, müssen im Dienste, und so lange derselbe nicht völlig beendigt ist, jedem Vorgesetzten Achtung und Gehorsam beweisen, und dessen Dienstbefehle genau befolgen.

2. Wer die von seinem Vorgesetzten im Dienst gegebenen Befehle nicht achtet, oder diejenigen Befehle, welche die Ausübung gewisser Handlungen im Dienst gebieten, oder deren Unterlassung vorschreiben, übertritt, macht sich eines Ungehorsams schuldig.

Wenn der Untergebene durch Worte oder Zeichen oder Thathandlungen sich weigert, den Dienstbefehl des Vorgesetzten zu befolgen, so begeht derselbe eine Insubordination.

3. Die auf diese Dienstvergehungen bestimmten Strafen sind Geldbußen, Hausarrest und Gefängniß.

4. Das Dienstvergehen des Ungehorsams wird:

Das Erstmal mit ein bis fünf Thaler Geldstrafe, oder mit verhältnißmäßigem Hausarrest bis zu 48 Stunden;

Das zweitemal mit acht und vierzig stündigem bis dreitägigen Hausarrest;

Das drittemal mit dreitägigem oder achttägigem Gefängniß; nach öfter wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft. (Der Schluß nächsten.)

ch t

nd der Behufs deren in zehn Reichsthaler,

theilung der Bei

Beitrag	Nach Abzug	Fließen zu Beitrag	Nach Abzug	Fließen zur Hauptkasse
100 00	12 00	88 00		
100 00	2 00	98 00		
100 00	1 00	99 00		
100 00	0 00	100 00		
100 00	1 10	98 90		
100 00	1 20	98 80		
100 00	1 30	98 70		
100 00	1 40	98 60		
100 00	1 50	98 50		
100 00	2 00	98 00		
100 00	2 10	97 90		
100 00	2 20	97 80		
100 00	2 30	97 70		
100 00	2 40	97 60		
100 00	2 50	97 50		
100 00	3 00	97 00		
100 00	3 10	96 90		
100 00	3 20	96 80		
100 00	3 30	96 70		
100 00	3 40	96 60		
100 00	3 50	96 50		
100 00	4 00	96 00		
100 00	4 10	95 90		
100 00	4 20	95 80		
100 00	4 30	95 70		
100 00	4 40	95 60		
100 00	4 50	95 50		
100 00	5 00	95 00		
100 00	5 10	94 90		
100 00	5 20	94 80		
100 00	5 30	94 70		
100 00	5 40	94 60		
100 00	5 50	94 50		
100 00	6 00	94 00		
100 00	6 10	93 90		
100 00	6 20	93 80		
100 00	6 30	93 70		
100 00	6 40	93 60		
100 00	6 50	93 50		
100 00	7 00	93 00		
100 00	7 10	92 90		
100 00	7 20	92 80		
100 00	7 30	92 70		
100 00	7 40	92 60		
100 00	7 50	92 50		
100 00	8 00	92 00		
100 00	8 10	91 90		
100 00	8 20	91 80		
100 00	8 30	91 70		
100 00	8 40	91 60		
100 00	8 50	91 50		
100 00	9 00	91 00		
100 00	9 10	90 90		
100 00	9 20	90 80		
100 00	9 30	90 70		
100 00	9 40	90 60		
100 00	9 50	90 50		
100 00	10 00	90 00		

Original-Beitragens beizubehalten, jede übertragene Dienstpflicht zu erfüllen, und die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges im Dienste schuldigen Achtung ehren werden, und daß daher ein gegebenes Verweiss in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

U e b e r s i c h t

der vom 10. May 1813 bis 1. July 1814 angewiesenen Entschädigungen für Brandschäden an versicherten Gebäuden, und der Befuß deren Deckung erforderlichen Beiträge zu drei Centimen von jedem Reichsthaler.

Angewiesene Entschädigungen.							Vertheilung der Beiträge.																																		
Kreis.	Gemeinde Bezirk.	Namen der Brandgeschädigten.	Veranlassung der Gebäude.	Datum der Brandkatastrophe.	Betrag der Verlustung Thaler. Gr.	Beitrag selbst von dem Thaler. Gr.	Kreis.	Lantzen. Bezirk.	Gemeinde Bezirk.	Vertheilung Kapital an jeder der Jahre 1813 Thaler. Gr.	Beitrag von 100 Thl. 1 Cent. Thaler. Gr.	von 100 Thl. 3 Cent. Thaler. Gr.	Befuß per Feuerlohn		Kreis.	Lantzen. Bezirk.	Gemeinde Bezirk.	Vertheilung Kapital an jeder der Jahre 1813 Thaler. Gr.	Beitrag von 100 Thl. 3 Cent. Thaler. Gr.	von 100 Thl. 3 Cent. Thaler. Gr.	Befuß per Feuerlohn																				
													von dem Kapital Thaler. Gr.	von dem Kapital Thaler. Gr.							von dem Kapital Thaler. Gr.	von dem Kapital Thaler. Gr.																			
Königsberg.	Königsberg.	A. H. Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn	Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn Hans Hagedorn	10. May 1813 15. May 1813 20. May 1813 25. May 1813 30. May 1813 5. Jun 1813 10. Jun 1813 15. Jun 1813 20. Jun 1813 25. Jun 1813	1000 00 1500 00 2000 00 2500 00 3000 00 3500 00 4000 00 4500 00 5000 00 5500 00	100 00 150 00 200 00 250 00 300 00 350 00 400 00 450 00 500 00 550 00	Königsberg.	Königsberg.	Königsberg.	1000000	1000 00	10 00	30 00	1000 00	1000 00	Königsberg.	Königsberg.	Königsberg.	1000000	1000 00	10 00	30 00	1000 00	1000 00																	
																									Insgesamt.																
																									Total.																

St. Recapitulation.

Kreis.	Vertheilung Kapital an jeder der Jahre 1813 Thaler. Gr.	Beitrag von 100 Thl. 3 Cent. Thaler. Gr.	von 100 Thl. 3 Cent. Thaler. Gr.	Befuß per Feuerlohn
Königsberg	1000000	1000 00	10 00	30 00
Stettin	1000000	1000 00	10 00	30 00
Magdeburg	1000000	1000 00	10 00	30 00
Halberstadt	1000000	1000 00	10 00	30 00
Merseburg	1000000	1000 00	10 00	30 00
Leipzig	1000000	1000 00	10 00	30 00
Dresden	1000000	1000 00	10 00	30 00
Insgesamt	7000000	7000 00	70 00	210 00

Nachweise der Einnahme und Ausgabe.

E i n n a h m e.

1) Einbehalten der Steuern (aus dem Vorjahr) 10000 Th. 00 Gr.

2) Ueberschuß aus der Verwaltung des Jahres 1813 (aus dem Vorjahr) 1000 Th. 00 Gr.

3) Beitrag von den Feuerlohnbesitzern 7000 Th. 00 Gr.

Summa 18000 Th. 00 Gr.

A u s g a b e.

1) Beitrag der Feuerlohnbesitzer 7000 Th. 00 Gr.

2) Ausgaben für die Verwaltung 1000 Th. 00 Gr.

3) Ausgaben für die Verwaltung 1000 Th. 00 Gr.

4) Ueberschuß der Verwaltung des Jahres 1813 1000 Th. 00 Gr.

Summa 10000 Th. 00 Gr.

Reichlich Ueberschuß 8000 Th. 00 Gr.

wofür bei der nächsten Vertheilung zu berücksichtigen ist.

Düsseldorf am 1. Jun 1814.

Der Landes-Director, Graf von Spreti.

Beymündeter der Wittwe auf die Summe von 18000 und selbigen laufend vierhundert sechs und siebenzig Franken, fünf und achtzig Centimen freigelegt.

Düsseldorf d. 18. Jun 1814.

Der General-Comptroller, Justus Brauer.

Feuer-Versicherungs-
Beiträge
für das Jahr 1813

Bl. 5114. VII. 106.

Düsseldorf, den 20. August 1814.

Ewige Herren Bürgermeister haben meines Erwartungen in Beziehung auf die pünktige Einlieferung der Jahreslisten der bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich ergebenden Veränderungen nicht entsprochen; und daher, hauptsächlich aber wegen der verspäteten Verantwortung der Bemerkungen zu dem Statutenbuch, bin ich erst jetzt in den Stand gesetzt worden, die Vertheilung der Beiträge für das Jahr 1813 anfertigen zu lassen und vorzulegen.

Ich bedere mich diese Vertheilung und das Verzeichniß der während des Zeitraums vom 10. May 1813 bis 1. July 1814 angebrachten Entschädigungen für die Mitglieder der Gesellschaft, welche an ihren Gebäuden Brandschaden erlitten, hiebei mitzubringen.

Der Betrag der Entschädigungen ist sehr bedeutend höher, als in der letztern Ausfertigung. Hauptsächlich rührt das Mißverhältniß nur daher, daß ein großer Theil derselben in den vorigjährigen Etat gehört, darin aber wegen verspäteter Einfindung der Verhandlungen nicht hat aufgenommen werden können.

Der sprechendste Beweis für den Mangel des so nothwendigen Instituts, liegt in der fortwährenden Erhöhung des Hauptversicherungs-Kapitals.

Es hat desselbe, im Lauf des Jahres 1812, im Vergleich zu demjenigen von 1811, wieder einen Zuwachs von 616,990 Rthlr. erhalten. Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, wo noch mehrere Gebäude nicht versichert sind, werden es sich zur ersten Pflicht machen, ihre Verwaltungen zum Eintritt anzufragen, und sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, welche das Gesandte im Falle eines Brandschadens, herbeiführt.

In Ansehung der Befestigung der Gelder durch die Einzahlung und Einfindung der Gelder wird dringend nach der in den vorigjährigen Præfektur-Alten No. 17. vom 1. Jun. 1812. vorkommenden Art und Weise verfahren. Ich bemerke nur noch, daß auf jeder Seite der Hefenrolle, sowohl der Kapitalrolle als die Beiträge abgetrieben und am Schluß die Zusammenstellung beigefügt werden muß.

Uebrigens verbitte ich mich zu den Herren Bürgermeistern, daß sie sich der möglichst baldigen Anfertigung der Rollen, versäumtlich anzuzeigen lassen und die Herren Gemeinde-Commissarien, in ihren Vorstellungen zur regelmäßigen Einfindung der Gelder, thätig unterstützen werden. Es ist dies sehr wichtig um so dringender, als der größte Theil der Geschädigten durch die längere Entbehrung der Entschädigungssummen, in die drückendste Lage versetzt werden ist.

Der Landesdirector

Graf von Spee.

An
die Herrn Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten
des rheinischen General-Gouvernements.

Düsseldorf, den 20. August 1814.

ter haben meinen Erwartungen in Beziehung auf die zeitige
der bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sich ereignenden Ver-
und daher, hauptsächlich aber wegen der verspäteten Beantwor-
ten Mutationslisten, bin ich erst jetzt in den Stand gesetzt wor-
iträge für das Jahr 1813 anfertigen zu lassen und vorzulegen.
ertheilung und das Verzeichniß der während des Zeitraums vom
1814 angewiesenen Entschädigungen für die Mitglieder der Ge-
ebäuden Brandschaden erlitten, hiebei mitzutheilen.
digungen ist sehr bedeutend höher, als in der letztern Ausschrei-
as Mißverhältniß nur daher, daß ein großer Theil derselben in
t, darin aber wegen verspäteter Einsendung der Verhandlungen
n können.

für den Flor des so wohlthätigen Instituts, liegt in der fort-
uptversicherungs-Kapitals.

se des Jahres 1812, im Vergleiche zu demjenigen von 1811,
16,990 Rthlr. erhalten. Die Herren Bürgermeister derjenigen
Gebäude nicht versichert sind, werden es sich zur ersten Pflicht
im Beitritt aufzufordern, und sie auf die Nachtheile aufmerksam
il im Falle eines Brandschadens, herbeiführt.

gung der Hobe-Wallon der Gehobung und Einsendung der Gel-
den vorigjährigen Präsektur-Akten No. 17. Seite 130. vor-
verfahren. Ich bemerke nur noch, daß auf jeder Seite der He-
erth als die Beiträge addirt und am Schlusse die Zusammenstel-

ch zu den Herren Bürgermeistern, daß sie sich der möglichst

Das drittemal mit dreitägigem oder achttägigem Verzug, nach dieser
wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft.
(Der Schluß nächstens.)

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 27. September.

(Schluß der in voriger No. abgebrochenen Verordnung)

5. Das Vergehen der Insubordination kann nie mit Geldstrafe bestraft werden. Widersetzungen gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, werden nach dem Grade des Vorgesetzten im Landsturm:

Das Erstimal mit 48stündigem bis dreitägigem Hausarrest;

Das Zweitmal mit drei- bis achttägigem Gefängniß;

Und das Drittemal mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestraft, bey noch öftern wiederholten Vergehungen wird die Strafe verhältnißmäßig geschärft.

6. Thätliche Widersetzungen im Dienst gegen den Vorgesetzten und dessen Dienstbefehle, werden mit 14tägigem bis vier wöchentlichem Gefängnisse, oder wenn sie in Verbrechen ausarten, nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts bestraft.

7. Kein Einwohner darf als Schildwache, ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Ober- oder Unterbefehlshabers, über die ihm vorgeschriebene Entfernung von seinem Posten gehen, sich niederlegen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bey Strafe eines achtägigen Gefängnisses.

8. Wenn ein Mitglied der Banner, Fähnlein oder Cameradschaften, welche zum Dienst commandirt werden, ausbleibt, ohne für zulässige Stellvertretung gesorgt zu haben: so wird dasselbe mit 5 Rthlr. Geldbuße oder mit dreitägigem Gefängniß bestraft, ist auch ausserdem schuldig, die Kosten des ohne Verzug auf seine Kosten anzunehmenden Stellvertreters zu erstatten.

9. Ist mit dem Dienstvergehen zugleich ein Criminal-Verbrechen verbunden, so gehört die Untersuchung vor die competenten Criminal-Gerichte, welche jedoch bey der Untersuchung und bey dem Erkenntniß das Dienstvergehen zugleich mit berücksichtigen müssen.

10. Wenn ein Wehrmann oder Führer sich im Dienst so benimmt, daß er einen öffentlichen Anstoß dadurch erregt, und besonders, wenn er beharrlich die Dienstbefehle und Vorschriften des Vorgesetzten nicht befolgen will, so ist der Vorgesetzte berechtigt, ihn sogleich mit einer schriftlichen Anzeige zum Polizey-Arrest zu schicken.

In jedem Falle muß die Arretirung geschehen, wenn ein Mitglied des Landsturms andere zu überreden sucht, sich den Dienstbefehlen nicht zu unterwerfen, wo dann auch, in so fern ein Criminal-Vergehen zum Grunde liegt, wohin zu rechnen ist, wenn jemand im Dienste, oder bey versammelter Parade seine Cameraden aufzuwiegeln sucht, die Befehle der Vorgesetzten nicht zu befolgen, der Criminal-Prozeß gegen ein solches Mitglied verfügt werden muß.

11. Wer den festgesetzten Hausarrest, wenn solcher ihm angekündigt ist, nicht erleidet, und sich daraus entfernt, wird auf so lange zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wegen des sich schuldig gemachten Dienstvergehens besonders bestraft.

12. Die Musikanten und Spielleute der Banner stehen in gleichen Verhältnissen.

13. Zu den Offizieren kann man das Vertrauen haben, daß sie sich eines anständigen Betragens befleißigen, jede übertragene Dienstpflicht erfüllen, und die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höh in Rangem im Dienste schuldigen Achtung ehren werden, und daß daher ein gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Eine strengere Bestrafungsart der Offiziere ist Hausarrest, mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrest-Ort verläßt, nicht mehr fähig seyn kann, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat.

Bey öfterer Wiederholung eines gleichen Dienstvergehens, oder nach Bewandniß der Schwere desselben, wird der Offizier mit mehrtägigem Hausarrest, oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Durch öftere Wiederholung eines gleichen Dienstvergehens macht auch ein Offizier sich zugleich unwürdig, seine Offizierstelle zu behalten, und es hängt von den Schuß-Deputationen ab, auf dessen Entlassung als Offizier anzutragen; durch eine solche Entlassung als Offizier hört aber dessen Verpflichtung in dem Landsturm, in Reihe und Glied Dienste zu leisten, nicht auf.

14. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- Wacht- oder wirklichen Dienste vor dem Feinde gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Schuß-Deputationen, vor dem Feinde aber die Offiziere, lassen nach Artikel 13. der Dienstvorschrift vom 1sten März d. J. nach den gegenwärtigen Artikeln auf der Stelle Kriegsgericht halten.

15. Die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen von Landsturm-Männern außer Dienst, ist den Gerichten nach den Gesetzen überlassen.

16. Die gegenwärtige Verordnung von alle vier Wochen, an den gewöhnlichen Uebungs-Tagen, den versammelten Fähnlein des Landsturms von den Befehlshabern derselben vorgelesen werden.

Düsseldorf den 2ten September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

22. Appellationshof zu Düsseldorf.

Eröffnung des Criminal Gerichtshofes für das letzte Quartal des Jahres 1814.

Den bestehenden Vorschriften zufolge verordnet der erste Präsident wie folgt:

1) Zu Mitgliedern des Criminalgerichtshofes für das letzte Quartal des Jahres 1814 sind ernannt:

Der Herr Appellationsrath v. Roth als Präsident, und die Herren Appellationsräthe Breuer, Lenzen, Haugh, v. Pestel, Schörter, Spbenius, Trittermann als Beisitzer.

2) Die gewöhnlichen Sitzungen dieses Hofes werden gehalten den 1ten und 15ten jedes Monates, wenn kein Feiertag ist, sonst den darauf folgenden Tag. Dieselben werden bei spruchreifen Sachen bis zu deren Beendigung ununterbrochen fortgesetzt, und wenn die dringende Eile der Vorfälle es in der Zwischenzeit erfordern sollte, so haben auch überdies dafür außerordentliche Versammlungen statt.

3) Die erste Sitzung wird Samstag den ersten des künftigen Monates Oktober eröffnet.

4) Dem öffentlichen Ministerium soll gegenwärtige Verordnung zur weitem Einleitung mitgetheilt werden. Düsseldorf den 22. August 1814.

Der erste Präsident,

(unterscriben) Fuchsius.

Für gleichlautende Abschrift, welche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Obersekretair, Mertens.

23. Bekanntmachung.

Die beym Lossprechen der freiwilligen Jäger und Landwehr-Männer ihnen anzurechnende Dienstzeit betreffend.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen. Da es indessen billig ist, bey gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie, nach ruhmvoll beendetem Kampfe, in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, andern Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben sind, nachstehen zu müssen, so wird hierdurch auf

den Grund eines Schreibens des Königl. Preuss. Finanz-Ministers Herrn von Bülow Excellenz vom 5. d. M. verordnet, daß die Dienstzeit in dem letzt verfloßenen Kriege, von dem Eintritt eines Jeden in den Militairstand an bis zum Frieden von Paris, den freywilligen Jägern sowohl als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet, auch denselben bey der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unndthige Schwierigkeit gemacht werden soll.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die betreffenden Gewerke zu achten, die Local-Behörden aber auf die Befolgung derselben zu halten.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

24.

Bekanntmachung.

Die häufigen Gesuche katholischer Geistlichen und Seelsorger um Wiederherstellung ihrer durch die französische Verwaltung despotisch entrißenen Natural-Competenzen haben mich veranlaßt, solche den Königlichen Ministerien in Berlin vorzutragen und bey denselben diese gerechte Forderung dringend zu unterstützen.

Ich darf nach dem die obersten Behörden belebenden Sinne der Gerechtigkeit und Weisheit zwar nicht zweifeln, daß meinem Antrage werde willfahret werden; ersuche jedoch alle dabey interessirte Herren Geistlichen, mich vorläufig mit wiederholten Gesuchen, bis zu erfolgter Entscheidung zu verschonen. Sobald diese eingeht, werde ich sie zur öffentlichen Kenntniß bringen, und überhaupt Alles thun, das tief von mir gefühlte traurige Schicksal des katholischen Clerus dieses Landes gründlich zu verbessern.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

25.

Verordnung.

Von Seiten der hiesigen Fürstlich-Thurn und Tarischen Postinspection wird darüber Beschwerde geführt, daß die ehemaligen Königlich-Baierischen Verordnungen wegen der Miethkutscher, von diesen zum größten Nachtheil der Posthalter nicht mehr beobachtet werden.

Ich habe daher, nach Einsicht jener Verordnungen und namentlich der jüngsten vom 3. September 1805, dieselben folgender Maßen erneuert.

1.) Kein Miethkutscher darf einen Fremden, welcher an einem Orte im Lande, wo ein Poststall ist, mit Extrapost angekommen, weiter fahren, es sey denn, daß der Fremde sich drey Tage lang daselbst aufgehalten habe.

2.) Jeder Gastwirth ist schuldig, den Fremden, der bey ihm abgetreten ist, und sich dem Verbothe zuwider, eines Miethkutschers bedienen will, mit dieser Vorschrift bekannt zu machen; und wenn der Fremde sich alsdenn gleichwohl eines Miethkutschers bedient, solches hernach der Polizenbehörde anzuzeigen.

3.) Der Miethkutscher, welcher diesem Verbothe entgegen handelt, ist schuldig, dem Posthalter das völlige Postgeld zu entrichten, der Gastgeber aber, welcher obige Anzeige unterläßt, verfällt in eine der Größe des Postgeldes gleiche Geldstrafe.

Die Ortspolizenbehörden haben besonders auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Düsseldorf den 17. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

26.

Verordnung.

Die Erhebung der ausgeschriebenen extraordinären Kriegessteuer geht überall so schlecht von statten, daß das Gouvernement ohne die Annahme scharfer Maßregeln durchaus nicht im Stande ist, die laufenden Verwaltungs- und Militair-Ausgaben nebst den großen Rückständen für die erste Ausrüstung der Truppen zu berichtigen. Eben so saumselig bezeigen sich zum Theil, besonders in den großen Gemeinden, die angesetzte Vertheilungs-Commissionen in der Anfertigung der Rollen.

Darum verordne ich folgendes:

1.) Die Herren Kreisdirectoren sind für die Anfertigung der Rollen, und für

die Beytreibung der Kriegssteuer persönlich verantwortlich. Zur Vermeidung dieser Verantwortung werden sie hiermit authorisirt, von dem nächsten Militair-Commandanten ein Commando von 100 Mann wenigstens Behuf der Realisirung der nöthigen Militairischen Execution zu requiriren.

2.) Sogleich bey Empfang dieser Verordnung erhält jedes Mitglied einer angeordneten Individual-Vertheilungs-Commission, welche die Krieges-Steuerrollen noch nicht an die Steuerempfänger abgegeben, oder eine ausdrückliche weitere Frist dazu erhalten hat, drey Mann Militair-Execution bis zur Abgabe derselben.

3.) Sechs Tage nach Empfang der Rollen von diesen letztern Gemeinden, soll jeder Steuerempfänger den Empfang verkündigen, er soll in 14 Tagen nach Empfang der Rollen geendigt seyn.

4.) Die Kriegssteuer bleibt nach der Verordnung vom 27. May c. in 3 Terminen zahlbar. Zur Schonung der beytragenden Interessenten ist dagegen durch ein Schreiben des hohen Finanz-Ministeriums nachgelassen, daß im laufenden Jahr nur 1/3tel erhoben werden. Das letzte Drittel ist im Februar 1815 zahlbar. Diesemnach ist also in allen Gemeinden, wenn der Empfang des ersten Drittels erst mit ult. September 1814 oder gar später geschehen ist, der Empfang des zweiten 1/3tel bis zum 15. December d. J. und des letzten bis zum 15. Februar künftigen Jahrs unwiderruflich festgesetzt.

5.) Jeder Steuerempfänger, der den angeetzten Termin zur Erhebung der Kriegssteuer abgehalten hat, ohne daß die vollständige Rate nach der Verordnung vom 27. May c. gezahlt ist, ist schuldig, bey dem Kreisdirector auf eine Militairische Execution anzutragen, welche dieser auf der Stelle bey Vermeidung aller daraus für ihn selbst entstehenden Verantwortlichkeit bewirken zu lassen hat. Der Steuerempfänger regulirt mit dem Bürgermeister diese Execution nach Maßgabe der Rollen, und der darauf gezahlten Summen.

6.) Derjenige Kreisdirector, welcher bemerkt, daß der Steuerempfänger die nöthige militairische Execution nicht nachsucht, obgleich die Erhebung der verordneten Terminen nicht vollständig geschehen ist, legt demselben wenigstens fünf Mann Execution so lange zu, bis er sich ausweist, seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt zu haben.

7.) Der Herr Kreisdirector ist schuldig, von jeder verfügten militairischen Execution das Gouvernément an demselben Tage, wo solche verfügt ist, in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches ist der Steuerempfänger schuldig, in Absicht der Execution, welche er bey den Kreisdirectoren nachgesucht hat. Die letzteren Anzeigen reicht er bey der Steuerdirection ein, die alle 14 Tage diese sämtliche Nachsuchungen zusammenstellt, und dem General-Gouvernément einreicht.

8.) In Absicht der auf die verschiedenen Termine der Kriegssteuer anzurechnenden Vorschüsse und gezwungene Anleihe-Posten, wird auf die frühere Verfügung und die in dem Gouvernément's-Blatte erschienene Bekanntmachung vom 7. d. M. Bezug genommen, wornach die Liquidation des gezwungenen Anlehns mit der Kriegssteuer erst auf die besondere Verordnung durch die General-Casse und die Steuerempfänger, und auch nur dann erst geschehen kann, wenn der zweite Termin gezahlt ist, und davon zuerst die nöthigsten Geldbedürfnisse befritten sind.

Der 3te Termin mit einem kleinen Zuschuß aus dem zweiten ist zur Tilgung dieser Anleihe bestimmt.

Ich beauftrage Sie, sich Angesichts dieses mit der Ausführung dieser Verordnung zu beschäftigen, und mir sofort den Empfang derselben, so wie diejenigen Maßregeln anzuzeigen, welche Sie darauf getroffen haben.

Die Steuerempfänger werden dato direct von der Steuerdirection zur genauesten Befolgung instruir.

Düsseldorf den 19. September 1814.

Der General-Gouverneur,

Justus Bruner.

An sämmtliche Herren Kreisdirectoren.

27. **P u b l i c a n d u m.**

Um die bisher in Befolg der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 179 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und des Artikels 63 des Forst-Organisations-Decrets vom 22. Juny 1811 — wornach die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel nur an die korrrectionellen Tribunale gebracht werden können — bestandenen, sowohl der Forst-Cultur nachtheiligen als die Delinquenten drückenden, Weitläufigkeiten abzustellen, wird hierdurch der zwischen den öffentlichen und privaten Forstler aufgestellte Unterschied aufgehoben. Beyde werden in Beziehung auf die Straf-Gerichtbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizen-Gerichte für kompetent erklärt, über die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel, in soweit diese keine größere Strafe als eine Geldbuße von 15 Francs oder fünf-tägigem Gefängniß nach sich ziehen, zu erkennen.

Düsseldorf den 19. September 1814

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

28. **B e r o r d n u n g.**

Die Verordnung vom 4. August dieses Jahrs benennt diejenigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, denen das Gouvernements-Blatt jedesmal unmittelbar zugesandt werden soll.

Der Zweck dieser Verfügung ist, daß alle Gouvernements-Verordnungen stets bei jenen Behörden zur Hand seyn mögen; dieser Zweck würde aber verfehlt werden, wenn die sämtlichen Blätter nicht bey jeder Behörde gehörig gesammelt und aufbewahrt würden

Den Behörden wird es daher zur Pflicht gemacht, die Gouvernements-Blätter zu sammeln, sie heften zu lassen, und in dem Archiv aufzubewahren. Die Kosten der Heftung werden eben so bestritten, wie die Kosten für das Gouvernements-Blatt.

Die Herren Kreisdirectoren haben insbesondere darauf zu sehen, daß wenn ein neuer Bürgermeister oder Polizen-Bogt ernannt wird, demselben alle Gouvernements-Blätter von dem Vorigen oder dessen Erben übergeben werden.

Düsseldorf den 21. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

29. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Nachdem die neu ernannte katholische geistliche Prüfungs-Commission bei der ersten allgemeinen Prüfung 14 Candidaten zum Pfarramte fähig befunden hat, so ist, mit Rücksicht auf deren Classification die vacante Pfarre zu Bergheim im Rülheimer Kreise, dem Herrn Johann Npel, ehemaligen Lehrer der Philosophie und Theologie in dem Franciscaner Orden, nachmaligen Lehrer an der Universität zu Bonn, jetzigen Caplan zu Rülheim am Rhein, und die erledigte Pfarre zu Sarn, im Düsseldorfer Kreise, dem Herrn Liborius Grothues, Caplan zu Hamborn conferirt worden, welches sie durch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

30. **B e r o r d n u n g.**

Nachstehende Verordnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staats-Kanzlers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann angewiesen, sich mit Vorstellungen, Gesuchen und Anträgen zunächst an diejenigen Behörden zu wenden, zu deren Verwaltung der Gegenstand gehört.

Düsseldorf den 21. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17. März 1798, 21. May 1799, 29. Juny 1801, 29. Februar 1808, und 14. Februar 1810, wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörde richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört.

Beschwerden über diese Untern-Behörden müssen in Justizsachen bey den Ober-Landes-Gerichten, in andern Sachen bey den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bey dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Jun. d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizey und des Krieges angeordnet und besetzt worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen, und von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beygelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bey Sr. Majestät unmittelbar, theils bey mir eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hieraus entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäfts-Vermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhter Maasse eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführte Verordnungen insbesondere vom 14. Februar 1810, in Erinnerung, indem ich jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchst unmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst bezumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bey wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafe in Anwendung kommt, welche die Verordnung vom 14. Februar 1810 festgesetzt hat.

Berlin den 10. September 1814.

Der Staats-Kanzler, Fürst von Hardenberg.

31. Bekanntmachung.

Nach der von mir veranlaßten Untersuchung befinden sich in dem hiesigen Arsenal unter andern auch noch zwey Fahnen, welche bey den im Anfange des vorigen Jahrs in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gewesenen Unruhen, den Conscriptirten abgenommen und hiehin abgeliefert worden sind.

Die eine von diesen Fahnen ist von dunkelrother Seide mit Blumen. Auf der einen Seite steht ein Lamm Gottes und auf der andern

+
IHS
W

Die zweyte Fahne ist von weißer Seide, mit einem roth gemahlten Löwen, darüber eine Krone, und unten die Unterschrift Deo et Patriae.

Diejenigen Städte oder Gemeinden, welchen diese Fahnen früher zugehörten und dies nachzuweisen vermögen, können solche durch Vermittelung ihrer Orts- und Kreis-Behörde, auf dem Militair-Bureau des hiesigen General-Gouvernements gegen Bescheinigung wieder zurück erhalten.

Düsseldorf den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

Bekanntmachung.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Rülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 4. October.

32. Bekanntmachung.

Um die seither öfter bey Arrest-Anlegungen auf die, von Privat-Personen bey der Landes-Casse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläufigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69. No. 2. der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schatzes, nunmehr dem Rendanten der Haupt-Casse, bekannt gemacht werden muß; daß aber der Gläubiger um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfallsiges Gesuch mit Beylegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rendanten der Haupt-Casse, daß keine weitere Arreste auf die in Beschlag genommene Hebung haften, unmittelbar bey dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewärtigen hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten seyn, daß solche von der Casse gezahlt werden könne.

Der Rendant der Haupt-Casse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und der Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüberstehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung, und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Casse insinuirte Bekanntmachung des Arrestschlages, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolut gesammelt, und bilden die Belege jenes Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bey der Haupt-Casse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beyfügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bey andern öffentlichen Cassen, woben Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bey der, der Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden.

Düsseldorf den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

33. Bekanntmachung.

Aus mehreren mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. December v. J. durch die Präfectur Akten des Rheindepartements (No. 41.) bekannt gemachte Verordnung, wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contractanten in dem Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die, nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacanten von den früher Remplazirten die Zahlung der Contractmäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die obgedachte Verordnung vom 16. December v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contractanten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht

auf die bestehenden Remplacemens-Contracte ausgedehnt werden darf, da den Remplacenten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, in sofern sie nämlich die gegen den Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

Düsseldorf den 23. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

34. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Da, wie ich jetzt erfahre, die Bewohner des hiesigen Landes von dem Betrage und der Verwendung der im vorigen Winter zu den Kosten des großen Rettungs-Kampfes geleisteten freywilligen Beiträge, noch nicht unterrichtet worden sind; so eile ich, solche jetzt durch nachstehende Berechnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Berger werden daraus ersehen, daß mit dem Betrage sämtlicher freywilligen Gaben und einem Zuschusse von 7371 Franken 60 Centimen aus der Staatskasse, sämtliche unvermögende freywillige Jäger, nämlich 900 zu Fuße und 42 zu Pferde ausgerüstet worden sind.

Wem etwa daran gelegen seyn möchte, die Belege der Rechnung einzusehen, dem sollen selbige auf der Hauptkasse vorgezeigt werden.

Die freywilligen Jäger sind im Besitze ihrer Equipirungsstücke geblieben. Sie sind ihnen als ein freyes Geschenk ihrer Mitbürger, für welche sie das Leben zu opfern bereit gewesen, belassen worden. Mögen sie solche künftig als wahrhafte Ehrenkleider tragen, und sich dabey stets der frey übernommenen, noch nicht erledigten heiligen Verpflichtung erinnern, willig für das Vaterland zu kämpfen, wenn dieses ihrer wieder bedürfen sollte.

Wenn die gegenwärtige Kundmachung denen Zufriedenheit gewährt, welche in der Zeit der Gefahr willig das Ihrige für das Vaterland geopfert; dann möge sie auch diejenigen, welche damals zweifelvoll oder egoistisch zurückgeblieben, dringend auffordern, auf andere Weise jetzt noch durch patriotische Opfer sich der neuen Wohlfahrt würdig zu beweisen.

Düsseldorf den 24. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

Rechnung über Empfang und Ausgabe der patriotischen Gaben im General-Gouvernement von Berg zur Ausrüstung der Freywilligen.

	Nro.		Fr.	St.
17. Dezember	1.	Durch den General-Marsch-Commissair Frhn. v. Pfeil die Gaben von verschiedenen Individuen, deren Namen schon früher zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden	10589	62
—	2.	Durch Frhn. v. Pfeil verschiedene Gaben in Gold und Silber-Gegenständen bestehend, deren Verkauf vom 24. ejusdem aufgebracht hat	2446	50
19. —	3.	Von der Stadt Elberfeld	10000	0
23. —	4.	Von der Mairie Welbert	1221	16
—	5.	Von der Gemeinde Angermund	291	20
27. —	6.	Von der Stadt Ronsdorf	2046	66
—	7.	Von der Gemeinde Deuz	395	13
—	8.	Von den Gemeinden Wahr und Heumar	265	11
—	9.	Von dem Hrn. Steuer-Controleur von Uyr	147	0
29. —	10.	Von der Gemeinde Wermelskirchen	682	58
—	11.	Von der Gemeinde Lindlar	324	41
—	12.	Von der Gemeinde Merheim	139	67
—	13.	Von der Gemeinde Hennef	236	38
—	14.	Von der Gemeinde Uckerath	183	55

1813.	Nro.		Fl.	St.
30.	15.	Von der Gemeinde Elberfeld	15000	0
31.	16.	Von der Gemeinde Niedercassel	182	25
	17.	Von obenged. Frhrn. v. Pfeil verschiedene Gaben	4079	61
	18.	und verschiedenes Silberwerk, nämlich: 2 Leuch- ter, 3 Becher und eine Stange Silber. (Man sehe unten Posit. 67.)		
	19.	Von dem Hrn. Friedensrichter Reiffenheim	75	0
3. Jan. 1814	20.	Von der Gemeinde Königswinter	477	14
	21.	— — — — — Remscheid	3279	88
	22.	— — — — — Nettmann	921	01
	23.	— — — — — Barmen	21522	25
4.	24.	— — — — — Stadt Lennepe	3106	95
	25.	— — — — — Gemeinde Schlebusch	270	81
5.	26.	— Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld	3000	0
	27.	— Gemeinde Mintard	363	75
	28.	— — — — — Wülfrath	1025	75
7.	29.	— — — — — Lohmar	141	97
	30.	— — — — — Engelskirchen	245	04
	31.	— — — — — Willich	205	83
8.	32.	— — — — — Wighelden	41	0
10.	33.	— Hrn. Benjamin Symons von Elberfeld	2312	0
11.	34.	— Gemeinde Hüdeswagen	360	60
	35.	— — — — — Klüppelberg	108	77
12.	36.	— einem Anonimen	290	9
	37.	— Gemeinde Obendahl	46	57
14.	38.	— — — — — Lüttringhausen	561	0
		dann drey silberne Löffel 5 $\frac{1}{2}$ Loth schwer. (Man sehe Posit. 67.)		
15.	39.	Von der Gemeinde Wülfrath	23	15
	40.	Von der hiesigen Maurerloge baar, sodann eine goldene Uhr, zwey silberne Lichtscheer-Schiff- chen, sechszehn leinene Hemden. (Vid. Posit. 67.)	2767	97
	41.	Von dem Hrn. Kreisphysicus Bischoff	400	0
	42.	— Frhrn. v. Pfeil 2 silberne Leuchter 59 $\frac{1}{2}$ Loth schwer. (Vid. Posit. 67.) Und		
	43.	Von demselben baar	3108	45
19.	44.	Von der Gemeinde Schlebusch	9	48
	45.	— — — — — Oberdollendorf	81	01
21.	46.	— — — — — Lennepe	100	01
22.	47.	— — — — — Stadt Elberfeld	3000	0
24.	48.	— Derselben	6471	67
		dann ein goldener Trauring und ein Wechsel auf Hr. Böcker et Comp. von 3000 Frs. (Man sehe Posit. 67.)		
	49.	Von der Gemeinde Overath	111	75
25.	50.	— — — — — Wipperfürth	279	32
	51.	Von dem Hrn. Kreisdirector Cappe daselbst	1347	46
26.	52.	Durch Sr. Erz. dem Hrn. General-Gouverneur von einem Ungenannten	993	20
28.	53.	Von der Gemeinde Benrath	232	80
29.	54.	— — — — — Walscheid	241	92

1814.	Nro.		Fr.	St.
—	55.	Von der Gemeinde Bermelskirchen	341	0
1. Februar.	56.	Von dem Hrn. Böcker et Comp. den obigen Wechsel. (Nro. 48)	3000	0
2. —	57.	— der Gemeinde Wipperfürth	150	0
3. —	58.	— — Mülheim am Rhein	3340	19
4. —	59.	— — Lennep	200	0
5. —	60.	Von dem Hrn General-Marsch-Commissair Frhrn. v. Pfeil	5975	17
7. —	61.	— der Gemeinde Roesrath	229	94
1. März.	62.	— dem Hrn. Kreisdir. Cappe zu Wipperfürth	1062	52
—	63.	— der Gemeinde Waldscheid	11	60
12. —	64.	— — Nevigés und Langenberg	1878	75
17. Juny.	65.	— Frhrn. von Pfeil	162	20
18. July.	66.	— der Stadt Rade vorm Wald	355	45
3. August.	67.	Empfang aus dem am 25. July 1814 vollzogenen Verkauf der vorbemerkten Gold- und Silber-Gegenstände, wie folgt:		

Vor angeführt unter Nro.	Gegenstand.	Gewicht. Loth.	Stückzahl. Stk.	Taxe		Verkaufspreis.	
				Fr.	St.	Fr.	St.
42.	Ein Paar großer Leuchter	59 $\frac{1}{2}$	13	136	85	147	0
18.	Ein Paar kleiner dito	25 $\frac{1}{2}$	13	58	65	67	0
40.	Zwey Lichtscheer-Träger	14 $\frac{1}{2}$	13	31	35	36	50
18.	Ein Becher	4 $\frac{1}{2}$	13	11	20	14	50
dito.	Zwey dito	10 $\frac{3}{8}$	12	22	31	26	0
38.	Drey Löffel	5 $\frac{3}{4}$	13	13	21	14	50
18.	Eine Stange Silber	11 $\frac{1}{2}$	11	21	85	25	50
48.	Ein goldener Ring	7 $\frac{1}{16}$	20	16	17	19	75
40.	Eine goldene Uhr		18 Kar.	60		77	50
			18 Kar.				
				428 25			

Nro. 68. Zuschuß aus der Haupt-Landes-Casse 7371 60

Summe der Einnahme 130661 00

Nachweise der Ausgabe von den patriotischen Gaben.

Zusolge Ver- ordnung v.	Nr.		Francs.
9 Jan. 1814	1	Dem Ausrüfer Lahm.	Gebühr wegen des ersten Verkaufs des Silberwerks 5
9 Febr. —	2	Der Militairbekleidigungs-Com- mission.	Die unterm 17. Jänner jüngst unter Nr 40. 3 Empfangs eingetragnen sechs- zehn leinene Hemden.
7. — —	3	Dem O.L.Major von Jechner.	Für die Bewaffnung von acht unbemittel- ten Jäger 552
9. — —	4	H. Carstanjen, Lindgens und Konsdorf.	Für 800 Paar Socken, 301 Mäntel, 117 Westen mit Aermel und 47 Marschhosen zur Bekleidung der Jäger zu Fuß 17762
Uebertrag			18319

Aufolge Ver- ordnung v.	Nr.		Uebertrag	Francs.
5. Feb. 1814	5	Denselben.	Für 400 Stück grüne Kappen, 300 Hemden, 400 Unterhosen, 260 Marschhosen von Tuch und 140 Unterweissen mit Aermel zur Bekleidung der Jäger zu Fuß	18319
15. Jan.	6	Hr. Major von Romberg.	Für die Ausrüstung der unvermögenden freywilligen Jäger zu Pferde	12480
2. März	7	Hr. Pet. Oberley	Für 400 Paar Handschuhe, 400 Feldflaschen mit grünen Schnüren, 100 Feldkessel mit Saß und Riemen und 400 Brodsäcke, zur Bekleidung der freywilligen Jäger	28000
3. —	8	Schuhmachermstr. Schmitz u. Kizen.	Für 400 Paar Schuhe an das freywillige Jäger Corps	2500
5. —	9	Hrn Carstanjen, Lindgens und Konsdorf.	Für 99 Kapot-Höcke, 134 Westen mit Aermel und 43 Marschhosen, an die freywilligen Jäger zu Fuß	2200
10. Febr.	10	Der Stinette Hoff	Für 400 Paar Schulterbänder zur Bekleidung der freywilligen Jäger	6758
7. März	11	Hr. St. Major v. Fechner.	Für 400 Carabiner, welche die Hrn Gebrüder Malherbe in Lüttig geliefert haben	360
14. —	12	Hrn Carstanjen, Lindgens und Konsdorf.	Für 400 Stück Uniformen, bestehend in Rock und Hosen, und 400 Paar Kamaschen zur Bekleidung der Jäger zu Fuß	12944
12. —	13	Schlegel u. Comp.	Für 400 Portontaschen für die freywilligen Jäger	21600
22. —	14	Kirschbaum, Schmelbusch u. Weierberg.	Für 400 Chacos für das freywillige Jäger-Corps	5200
29. —	15	Denselben.	Für 400 Tornister, 400 Halsbinden, 400 Hirschfänger, 400 Kuppeln und 400 Wehr-Riemen zur Equipirung der freywilligen Jäger	6800
5. Sept.	16	Hr. Major von Romberg.	Für die Ausrüstung unvermögender freywilliger Jäger zu Pferde	10700
			Summa der Ausgabe	3000
				130661

B a l a n c e.

Der Empfang beträgt 130,661 Francs.
 Die Ausgabe beträgt 130,661 Francs.

Für die Richtigkeit, Düsseldorf den 15. September 1814.
 Derendant der Bergischen General = Kasse
 Heister.

Gegenwärtige Rechnung soll zur öffentlichen Kunde gebracht, und im nächsten Blatt des Gouvernements abgedruckt werden. Düsseldorf den 24. September 1814.
 Der General = Gouverneur,
 Justus Gruner.

35. B e k a n n t m a c h u n g.

Der von der katholisch = geistlichen Prüfungs = Commission zum Pfarramte fähig befundenen, Herrn Paul Christian Peiffer ist, da der Pfarrer in Langenberg seine Stelle Alters halber niedergelegt hat, als Pfarrer daselbst ernannt worden.
 Düsseldorf den 24. September 1814.
 Der General = Gouverneur, Justus Gruner.

36. B e r o r d n u n g.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.
 Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen: daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstandsbeamten über die geschehene Eintragung

des Gestorbenen in die Sterberegister beygebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Februar verordnet worden, verbunden ist dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verfloßnen Monat beerdigten Personen einzureichen und demselben die sämtlichen von dem Personenstandsbeamten ausgestellten Eintragungsbesccheinigungen beyzufügen.

Die Personenstandsbeamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Besccheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen und die Uebertretungsfälle dem Prokurator des Kreistribunals anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

37.

V e r o r d n u n g.

Zur Verhütung aller Unterschleife hat Seine Excellenz der Herr General-Gouverneur unter dem 23. dieses verordnet: daß künftig und zwar mit Anfang des zu Ende gehenden dritten Quartals die Auszahlung der Pensionen, wie früherhin nur gegen Aushändigung eines Lebensscheins geschehen darf, und hat mir zugleich aufgetragen, die Lebensscheine nach dem mir zugestellten Schema drucken zu lassen.

Ich benachrichtige daher sämtliche Pensionirte, daß diese Formularen bey der hiesigen Haupt-Landes-Kasse sowohl als bey jedem Canton-Einnehmer zu haben sind. Düsseldorf den 30. September 1814.

Der Rendant der Bergischen Haupt-Landes-Kasse, Heister.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der katholischen Pfarre zu Ittenbach im Rülheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu ergänzen und sich zu diesem Ende bey dem Verlust ihres Collationsrechtes innerhalb drey Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Düsseldorf den 16. September 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 11. October.

38.

Polizeyliche Warnung.

Es sind viele falsche franz. Fünffrankenstücke und falsche Napoleond'or in Umlauf gekommen. Ich theile hierunter die detaillirte Beschreibung dieser falschen Münzen mit, und beauftrage alle Polizeybeamten, dieselben zur Warnung des Publikums bekannt zu machen.

Düsseldorf den 5. October 1814.

Der Gouvernements Polizey-Direktor,
Schnabel.

Beschreibung.

I.) Falsche Fünffrankenstücke von der Jahrzahl 1813, mit dem Münzbuchstaben A. Sie zeichnen sich durch folgende Kennzeichen aus:

1. Auf der Avers- (Brustbild) Seite durch den auffallenden Glanz über dem Gepräge des Kopfes, welcher bey den ächten viel matter ist. Die Buchstaben in der Umschrift sind schlecht abgedruckt; eben so die Haare, der Lorbeerkranz, und die an dem Hintertheile des Kopfes befindliche Schleife. Der ganze Kopf ist flach gravirt, das Auge unausgeführt, und die Nase, mit einem unverhältnißmäßig großen Naseloch, viel zu klein. Am auffallendsten ist jedoch der Name Brenet am untersten Halsrande, welcher undeutlich und größer, und anstatt in einer Abtheilung des Halses selbst, hier auf der Platte, unterhalb des Halses, gravirt ist.

2. Die Revers- (Schrift) Seite hat ebenfalls einen spielenden fremden Glanz; der mittlere Blätterkranz ist verworren; auch fehlen die bey der ächten zwischen den regelmäßigen Abtheilungen befindlichen runden Früchtchen.

Die Umschrift, so wie die übrigen Buchstaben sind, wie auf der Aversseite, schlecht und unvollkommen. In dem Worte francs, steht der Buchstabe a unter der Linie. In der Jahrzahl ist die erste Zahl 1 breit, und steht in schiefer Richtung.

3. Der äussere Rand ist rauh, ungleich und matt, wogegen derselbe bey allen franz. Münzen vorzüglich schön egal und glatt ist.

Uebrigens sind die Stücke von purem rothen Kupfer, mit einer Versilberung überzogen, wovon man sich leicht durch Abreiben am Rande überzeugen kann.

II.) Falsche Napoleon d'or von der Jahrzahl 1812 mit dem Münzbuchstaben A. Sie bestehen aus rothem Kupfer mit Messing vermischt, und sind mit einer dünnen Vergoldung überzogen. Sie sind um 40 Pfennig leichter, als die ächten. Besondere Kennzeichen sind:

1. Auf der Aversseite hat der Kopf durchaus keine Aehnlichkeit mit jenem auf den ächten. Die Nase hat eine Spitze, der Mund ist dick und zusammengezogen, das Kinn geht von der Unterlippe in einem Halbzirkel zum Halse. Der Lorbeerkranz im Haare gleicht einem Strohkranze. Der Name des Graviers „Droz-f.“ am untern Halsabschnitte fehlt.

2. Auf der Reversseite ist die Umschrift schlecht, und in dem Worte français fehlt die Cedille unter den Buchstaben c. In dem Worte francs stehen die Buchstaben nicht in gerader Linie; die letzten Buchstaben es stehen tiefer.

3. Der Rand ist rauh und mehr rund als flach, und die Umschrift: dieu pro- tege la france ist ganz unleserlich.

Mit Bezug auf die frühern, das Hundehalten betreffenden Verordnungen, wird zur Verminderung der allzu großen Anzahl herumlaufender Hunde, und Verhütung der hierdurch leicht zu veranlassenden und zu verbreitenden Hundswuth, mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs folgendes ferner befohlen.

§. 1.

Niemand, er sey wes Standes er wolle, darf nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung unter irgend einem Vorwande nach Wohlgefallen ohne vorherige Anzeige bey der Lokalpolizeybehörde, Hunde halten.

§. 2.

Diese Behörde muß die Namen aller derjenigen, welche die Anzeige gemacht haben, aufzeichnen, jedem Eigenthümer eines Hundes ein besonderes Zeichen von Blech, welches der Hund beständig am Halse tragen, und zugleich die Hausnummer des Eigenthümers und Fahrzahl enthalten muß, geben, und durch die Polizeydiener von Zeit zu Zeit nachforschen lassen, ob keine verordnungswidrige Unterschleife eindringen.

§. 3.

Von jedem Blech werden 2 Franken an die Gemeindefasse abgegeben.

§. 4.

Den Schiffern, Fuhrleuten, Kutschern, Hirten, Jägern, Metzgern, und diejenigen, welche auf Örfern, Mühlen oder Höfen zur Sicherheit, eines Hundes bedüthigt sind, ist obbemeltes Zeichen zu ertheilen.

§. 5.

Alle frey herumlaufende herrenlose Hunde sind unnachsichtlich niederzuschlagen.

§. 6.

Insbefondere sollen die Landleute ihre Hunde, deren Haltung ihnen zu Bewachung ihres Eigenthums nachgelassen ist, weder außerhalb ihres Hofes herumlaufen lassen, noch sie mit sich aufs Feld nehmen, sondern dieselben bey Tag und bey Nacht an Ketten legen.

§. 7.

Jaguhunde, wenn sie nicht zum Jagen, Schäfers- und Metzgershunde, wenn sie nicht zum Treiben des Viehes gebraucht werden, sollen an Stricken geführt, und letztere so wie alle sonstige große Hunde (Bullenbeißer) außerdem noch mit Maulkörben versehen werden.

§. 8.

Zur Vermeidung des Einschleppens fremder Hunde in die Städte, sollen Land- und Bauersleute keine Hunde mit sich führen, dieses auch den Lehkutschern und Fuhrleuten anders nicht, als wenn ihre Hunde unter dem Wagen angebunden sind, nachgelassen werden.

§. 9.

Fremde welche Hunde bey sich führen, müssen sowohl beim Eingang der Stadt, als auch in den Wirthshäusern, wo sie einkehren, mit dieser Verordnung bekannt gemacht, und den Hund bey sich zu führen, angehalten werden.

§. 10.

Wenn an einem Ort ein toller Hund wahrgenommen wird, so sind alle Hunde daselbst sogleich einzusperrern, und nicht eher, als bis von dem herumlaufenden tollen Hunde keine Gefahr mehr zu erwarten ist, und auf die Bekanntmachung des Polizeyamtes, frey zu lassen.

§. 11.

Die Uebertreter obiger Vorschriften verfallen in eine Geldstrafe von 3 bis 9 Francs oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Wer einen tothen Hund wahrnimmt, und ihn nicht sogleich tödten kann, soll der nächsten Polizeybehörde eiligst davon die Anzeige machen, damit von derselben die nöthige Warnung an die Bewohner der Stadt oder des Dorfes ergehen, und die erforderlichen Maaßregeln zur Wegschaffung des Hundes ergriffen werden könne.

Düsseldorf den 5. October 1814.

Der Gouvernements-Polizey-Direktor

Schnabel.

40.

Bekanntmachung

wegen der den Tabaksgroßhändlern bewilligten Entschädigung für die denselben aufgedruckenen französischen Regie-Tabake.

Da bey Aufhebung der ehemaligen französischen Tabak-Regie im Großherzogthum Berg noch ein bedeutender Vorrath von Tabak übrig geblieben war, welchen man zu übermäßigen, theils baar, theils durch Ausstellung von Wechsel bezahlten Preisen, den Großhändlern, unter Androhung des Verlustes ihres Handels, und der dafür theuer erkauften Patente, aufgedrungen hat; wodurch selbige unter der jetzigen wieder hergestellten Handlungsfreiheit, einen außerordentlichen Schaden erlitten haben; da ferner, bei näherer Untersuchung dieser Angelegenheit im hiesigen General-Gouvernement sich ergeben hat, daß für 17649 $\frac{3}{4}$ Kilogram französische Regietabaks, worunter 13445 Kilogram von der schlechtesten Sorte begriffen gewesen, hat bezahlt werden müssen:

1.) baar	16995	10
2.) durch Wechsel:		
a) worüber die französische Verwaltung disponirt hat	17304	33
b) worüber, wegen schleunigen Abmarsches, noch nicht hat disponirt werden können, mithin dem jetzigen hohen Gouvernement zur Disposition verblieben sind	15695	92
	<hr/>	<hr/>
	33000	25

Zusammen 49995 35

Neun und vierzig tausend, neun hundert fünf und neunzig Franken, fünf und dreißig Centimen.

So haben S. Excellenz der Herr Finanz-Minister Freiherr von Bulow auf den vom hiesigen hohen General-Gouvernement unterstützten Antrag der unterzeichneten Stelle zu entscheiden und zu genehmigen geruhet:

1.) Daß aus dem Ertrage der noch zur Disposition vorhandenen Wechsel zur erwähnten Summe von 15695 Fr. 92 St. denjenigen, welche 16995 Fr. 10 St. baar bezahlt, rücksichtlich der bisherigen Entbehrung ihres Capitals, fünf Prozent vorab zugebilligt werden sollen.

2.) Erhalten die Aussteller der Wechsel über 17304 Fr. 33 St. worüber die französische Verwaltung disponirt hat, für Zinsen und Protestkosten, zwey und ein halb Prozent, unter der Bedingung vergütet, daß sie für diese und die ad 3 bemerkte Entschädigung auch unverzüglich, so weit es noch nicht geschehen, die Wechsel von den Privatinhabern eintösen, und sich mit denselben, ohne Concurrenz von Seiten des Gouvernements, wegen Verzugszinsen, Protestkosten zc. abfinden müssen.

3.) Wird der Rest von den Disponibeln 15695 Fr. 92 St. nach dem Verhältnisse, wornach jeder zu dem Gesamt-Ertrage von 49995 Fr. 35 St. beygetragen, rathlich vertheilt.

Die hiesige General-Casse ist beauftragt worden, nach diesen Vertheilungsbaßen, die Erträge der noch disponibeln Wechsel von den Ausstellern, nach Abzug der ihnen selbst gebührenden Vergütung, einzuziehen, und an diejenigen, welche

baar bezahlt, und Wechsel eingelöst haben, oder noch einlösen müssen, rätirlich verabfolgen zu lassen, wovon die Betheiligten noch besonders in Kenntniß gesetzt worden sind.

Die unterzeichnete Stelle hält es für Pflicht, diese liberale Bestimmung des hohen Gouvernements, durch das Gouvernementsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen. Düsseldorf den 7. October 1814.

Steuer- Zoll- und Rechnungs- Revisions- Direction des
Bergischen General-Gouvernements.
von Rappard.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 18. October.

41.

B e k a n n t m a c h u n g

Damit die Bewohner des hiesigen Landes bey der gegenwärtigen Eintreibung der Kriegsteuer wissen, wozu dieselbe verwendet worden und noch gebraucht wird; so bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen allgemeinen Kunde.

Die Ausgaben, welche davon bestritten sind, und noch getilgt werden müssen, betragen:

	Franc.	St.
1) für die Ausrüstung der Bergischen Truppen	2,246,668.	58.
2) für Lieferungen an die vereinigte Schlesische Armee	800,658.	37.
überhaupt	3,047,326.	95.

Die Spezial-Stats über beiderley Ausgaben, worin sämtliche einzelne Posten derselben vorkommen, sind auf den Kreis-Directorien zu Jedermanns Einsicht niedergelegt worden.

Die Hauptberechnung, nebst allen Belegen, findet sich auf der hiesigen Generalkasse, welche sie alle Betheiligten auf Verlangen vorzuzeigen, angewiesen ist.

	Franc.	St.
Die ausgeschriebene zur Deckung obiger Kosten be- stimmte Kriegsteuer beträgt nur die Summe von	2,699,291.	—
von dieser Summe gehen für Ausfälle und Hebegebüh- ren ab	67,500.	—

Es bleibt also nun Einnahme 2,631,791. —
mithin bleibt zu völliger Bezahlung obiger Kosten noch
ein Ausfall von 415,535. 95.
welcher, bis zu anderweiter höheren Bestimmung aus den gewöhnlichen Landes-
Einnahmen gedeckt werden wird.

Ich hoffe, daß die Berger sich aus dieser Darstellung nicht nur von der Rechtlichkeit und Schonung, welche bey Bestimmung der Kriegsteuer obgewaltet, sondern auch desto lebhafter von ihrer Pflicht überzeugen werden, solche gern und bald abzutragen, da sie das einzige Mittel ist, die gezwungenen Anleihen zurück zu geben, eine Menge dringender Gläubiger zu befriedigen, und da dieses Mittel sie zu der Theilnahme an einer bessern Zeit berechtigt, welche schon jetzt hier im Lande durch wieder auflebenden Wohlstand sich so sichtlich äußert, und bald durch eine bleibende beglückende Regierung sich für immer befestigen wird.

Düsseldorf den 10. October 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Bruner.

Berichtigung.

In der Polizeiverordnung, das Hundehalten betr. vom 5. October (Gouv. Blatt Nr. 9.) ist im §. 4. noch den Worten: obbemeltes Zeichen „unentgeltlich“ beizufügen.

Landesbibliothek Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. October 1814.

Die Landesbibliothek in Düsseldorf ist durch die
 Verfügung des Königs vom 10. October 1814
 an die Landesbibliothek in Bonn übergeben
 worden. In Folge dessen sind alle Bücher
 der Landesbibliothek in Düsseldorf
 nach Bonn zu versenden. Die
 Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.
 Die Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.

Die Landesbibliothek in Düsseldorf ist durch die
 Verfügung des Königs vom 10. October 1814
 an die Landesbibliothek in Bonn übergeben
 worden. In Folge dessen sind alle Bücher
 der Landesbibliothek in Düsseldorf
 nach Bonn zu versenden. Die
 Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.
 Die Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.

Die Landesbibliothek in Düsseldorf ist durch die
 Verfügung des Königs vom 10. October 1814
 an die Landesbibliothek in Bonn übergeben
 worden. In Folge dessen sind alle Bücher
 der Landesbibliothek in Düsseldorf
 nach Bonn zu versenden. Die
 Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.
 Die Landesbibliothek in Düsseldorf
 wird demnach geschlossen.

Zur General-Gouverneur
 Johann Geyser

In der Verfügung des Königs vom 10. October 1814
 ist es bestimmt, dass die Landesbibliothek
 in Düsseldorf an die Landesbibliothek
 in Bonn übergeben wird.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 1. November.

42.

Bekanntmachung.

Nach dem, am 30. May dieses Jahres, mit des Königs von Frankreich Majestät, zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande, wegen Contracte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20. Artikel des Friedens-Tractats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Commissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18. und 19. Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Commissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reclamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reclamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preussischer Seite der Herr Geheime Staatsrath Freyherr von Delsen als Commissaire ernannt worden und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Correspondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substantiirt wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit und Kostenaufwand für die Interessenten verknüpft seyn würde: so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den königlichen Staaten diesseits der Elbe nach ihrer eignen Wahl, entweder an die resp. Provinzial-Regierungen, oder unmittelbar an die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den königlichen Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und Achen an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Achen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reclamationen unterziehen, wegen der dabey bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Correspondenz setzen, und demnächst die vervollständigten Liquidationen an den Herrn Freyherrn von Delsen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet, und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihrem ferneren Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freyherrn von Delsen wenden.

Berlin den 17. September 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zweite Section.

Obige Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle in dieser Hinsicht vorkommende Reclamationen, nachdem sie mit allen möglichen Beweisstücken in vidimirter Abschrift und, wo möglich, in französischer Sprache, versehen worden, mit einer Nachweise nach dem unten gedruckten Schema eingereicht werden müssen; widrigenfalls die Interessenten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Reclamationen Verzögerung erleiden.

Düsseldorf den 22. October 1814.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs,
Der Staatsrath, S e t h e.

Kreis

Nachweise

Canton . . .

der durch den N. N. an das französische Gouvernement

Bürgermeisterei . . .

gemachten (zu machenden) Forderungen.

No.	Name der Reclamanten.	Vorname.	Wohnort.	Gegenstand der Forderung.	Zeitpunkt wann die Forde- rung entstanden	Betrag der Forderung in		Anzahl der Belege, wel- che in vidimir- ter Abschrift oem besondern P. M. zu jede einzelne For- derung beige- gefügt worden	Bemer- kungen.
						Kr.	St.		

43.

Bekanntmachung

Düsseldorf den 25. October 1814.

Zwey schreckliche Feuersbrünste sind in dem Laufe dieses Monats in dem Mülheimer Kreise in den Dörfern Bergheim und Sieglar ausgebrochen, wodurch viele Häuser mit den angefüllten Scheuern und übrigen Neben-Gebäuden ein Raub der Flammen geworden.

Mehrere Eigenthümer dieser Gebäude hatten die Vorsicht unterlassen, sich den Werth derselben bey der Brandversicherungs-Gesellschaft verbürgen zu lassen; und da es nach der Feuer-Assicuranz-Verordnung vom 26. September 1801 §. 2 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß diejenigen, welche ihre Gebäude nicht haben versichern lassen, im Falle, daß diese abbrennen, weder die Erlaubniß zur Sammlung milder Gaben, noch einen Steuer-Nachlaß oder sonst irgend eine Vergütung erhalten sollen: so stehen diese Unglücklichen nun hülflos da, während daß ihre abgebrannten Nachbarn den versicherten Werth aus der Gesellschafts-Kasse erhalten, um die Gebäude wieder neu aufzurichten.

Wie weh es mir auch thut, jenen Unglücklichen jede Unterstützung versagen zu müssen, so erheischt dennoch das Gesetz schlechterdings diese Strenge, da sonst diejenigen, welche als Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft bisher andere Abgebrannte mit ihren gesetzmäßigen Beyträgen unterstützt haben, keinen wesentlichen Vorzug vor andern haben würden; welches nothwendig den Untergang des so wohlthätigen Brandversicherungs-Instituts zur Folge haben müßte.

Indessen kann ich bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Herren Kreis-Directoren aufzufordern, die Einwohner ihrer Kreise auf die große Wohlthat der Brandversicherungs-Anstalt aufmerksam zu machen, und ihnen dabey einzuschärfen, daß diejenigen, welche aus einer übelverstandenen Sparsamkeit ihre Gebäude nicht versichern lassen, in dem Falle, daß dieselben abbrennen, weder die Erlaubniß zu einer Sammlung milder Gaben, noch Steuer-Nachlaß noch sonst eine Unterstützung von Seiten der Regierung zu erwarten haben, sondern zur Aufrechthaltung der Brandversicherungs-Anstalt ihrem traurigen Schicksale überlassen werden müssen.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs,

Der Staatsrath Sethe.

44.

Bekanntmachung

Daß dem von der Prüfungs-Commission zum Pfarramte fähig, befundenen Hrn. Vicar Jacob Maj die erledigte Katholische Pfarre zu Holpe, im Wupperthaler Kreise, verliehen worden, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 28. October 1814.

Für den abwesend n Herrn General-Gouverneur,

Der Staatsrath Sethe.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 15. November.

45.

Bekanntmachung.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämtlichen Herren Pfarrern des Landes hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß bey dem in Betreff der ehelichen Trauungen durch die Verfügung vom 6ten September d. J. neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5. jener Verordnung, das bürgerliche Aufgeboth an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Beibringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses Genüge geschehen ist, auf keinen Fall und zwar bey Vermeidung der im Art. 199 und 200 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

Düsseldorf den 28ten October 1814.

Für den abwesenden Herrn General-Gouverneur
Der Staatsrath Sethe.

46.

Bekanntmachung.

Nach dem §. 13. der Verordnung vom 6ten September d. J. über die Schließung der Ehen, treten in Ansehung des kirchlichen Aufgebotes und der priesterlichen Trauung neben den neuen Bestimmungen, die Verordnungen, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben, namentlich diejenigen vom 8ten November 1802, vom 28sten October 1803 und vom 16ten April 1804 wieder in Kraft.

Da es den Anschein hat, daß diese Verordnungen, zu der Zeit wo sie erlassen wurden, nicht gehörig bekannt geworden, oder während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetzgebung in Vergessenheit gerathen sind, so werden dieselben hierunter zu jedermanns Wissenschaft wieder abgedruckt; jedoch zugleich bemerkt, daß die Verordnung vom 16ten April 1804 irthümlich unter den übrigen mit angeführt worden ist, indem sie, obgleich ebenfalls eine landesherrliche Verfügung, nur die Anwendung der in der Verordnung vom 8ten November 1802 enthaltenen Grundsätze auf einen einzelnen Fall darstellt.

Düsseldorf den 3ten November 1814.

In Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs
Der Staatsrath Sethe.

Von den Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten
zufolg Kursfürstlich Baierischen Rescripts dd. München vom 8ten November 1802.

„Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nemlich als eine Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerlichen Obrigkeiten, bey welchen dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Ver-

ehelichung, ohne jene Geseze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspuncte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bey solchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, und eines Protestanten mit einer Katholikinn, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationschein, von dieser niemals versagt werden, dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht darzu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten freyzustellen, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobey dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dusden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe."

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Normal-Berordnung vom 28sten October 1803, das Heurathen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen betreffend.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 18ten May lezthin und 10ten dieses, wegen der in dem Herzogthum Berg unter den verschiedenen Religions-Genossen hergebrachten vermischten Ehen, folgende gesetzliche Bestimmung gegeben:

„Erstens, was die Trauung betrifft, soll den Neuverlobten nach vorhergegangenen gewöhnlichen Anrufen und erhaltenen Dimissorial-Scheinen, welche letztere nach gescheneer Zahlung der hergebrachten Gebühren unweigerlich zu ertheilen sind, gestattet werden, ohne Unterschied sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Damit aber auch

„Zweytens allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, soll

- a) „denselben eine uneingeschränkte Freiheit beym Eintritte in die Ehe, die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepaceten zu bestimmen, dergestalt belassen werden, daß gleichwohl der Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder (der als eine gesetzliche Nothwendigkeit hierbey vorgeschrieben wird) darüber jedesmal zuvörderst einzuholen sey."
- b) „Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen rätzlich, in ihrer eingegangenen Ehe-Beredung Abänderungen zu treffen, so soll dieses anders nicht, als mit dem gnädigst vorgeschriebenen Beyrath der Eltern oder Vormünder geschehen."
- c) „Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verhehlung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubens-Beknutnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter bis zur

Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt werden, erzogen werden."

- d) „Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.“
- e) „Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubens-Bekennnisse bis zu den Discretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.“

Den sämtlichen Beamten und Magistraten wird demnach diese höchste Willensmeinung hiermit eröffnet, um solche auf die herkömmliche Art zu eines jeden Kenntniß zu bringen, bey vorkommenden Fällen sich darnach schuldigst zu achten, und wie die Verkündigung geschehen sey, in 14 Tagen gehorsamst zu berichten."

Düsseldorf den 28sten October 1803.

47. **V e r o r d n u n g.**

Die nachstehende Verordnung des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Düsseldorf den 5ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dännemark, wegen Norwegen vorhandenen gewesenen Differenzen, gehoben sind; so höret gegenwärtig die, durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 19ten July d. J. verfügte Sperrung, des Handelsverkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf; die obengedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen, und das Handelsverkehre zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt.

Berlin den 18ten October 1814.

Königlich-Preussisches Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten.

48. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Herr Paul Christian Pfeiffer, katholischer Pfarrer zu Langenberg, hat die durch Absterben des Herrn Ferdinand Kelling erledigte Pfarre zu Gruiten, im Düsseldorfer Kreise; sodann der bisherige katholische Pfarrer zu Holten, Herr Jacob Bloß, in Ansehung der durch Absterben des Herrn Reiner Welter erledigten und ihn von dem Collator, Freyherrn von Hoherbach, verlichenen Pfarre zu Drossdorf, im Mülheimer Kreise, das landesherrliche Placet erhalten. Welches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf den 8ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

49. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 30. Juny d. J., worin vorgeschrieben ist, daß zu neuen Mühlen-Anlagen, oder zur Umschaffung schon vorhandener zu einem andern Gewerbs-Betriebe angelegter Mühlen in Getreide-Mahl- oder Schroot-Mühlen der Consens der Ober-Landes-Polizey-Behörde nachgesucht werden soll, wird zur nähern Belehrung derjenigen, welche dergleichen Mühlen-Anla-

gen beabsichtigen und dazu des vorgedachten Consenses bedürfen, folgendes nachträglich bekannt gemacht und verordnet:

1.) Jeder, der überhaupt zu Bau-Anlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, soll auch zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, berechtigt seyn, jedoch mit Beobachtung der deshalb schon erlassenen und noch zu erlassenden Polizey-Vorschriften in Absicht der Feuer-Sicherheit.

2.) Ohne Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde darf keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

3.) Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß dem betreffenden Kreis-Director mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-Unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an die Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreyimal in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es jedoch nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

4.) Ein jeder der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bey dem betreffenden Kreis-Director, als bey dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle, hat als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstaut, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die oberste Landes-Polizey-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

5.) Jene wird den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner Landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bey einer Wassermühle wegen eines der Landes-Kultur hinderlichen Wasserstandes

b) ein nach Art. 3 erhobener Widerspruch gegründet befunden worden ist.

Endlich soll gegen die Entscheidung der Landes-Polizey-Behörde kein prozessualischer Weg verstattet werden.

Düsseldorf den 8. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahle

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 22. November.

50.

Bekanntmachung

Damit dem, im hiesigen General-Gouvernement allgemach wieder überhand nehmenden Bettelwesen mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuert werde, wird hierdurch verordnet, daß alle diejenigen, welche sich als Bettler betreten lassen, durch die Polizeybehörde sofort verhaftet, und dem Procurator des betreffenden Tribunals überliefert werden sollen, um nach den, in Betreff der Bettelley in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, unanachlässig und mit aller Strenge zu körperlichen Strafen verurtheilt zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren, welche bettelnd betroffen werden, sollen dagegen zum erstenmale ihren Eltern mit einer Warnung zurückgebracht; im Wiederbetretungsfalle aber vor die Ortsbehörde geführt, und allda körperlich mit Ruthenstreichen auf entblößtem Rücken gezüchtigt werden.

Ueber die Anwendung dieser Strafe, und über den Grad derselben erkennt die Polizeybehörde des Orts, in deren Gegenwart die Strafe zu vollziehen ist. Die Zahl der Streiche kann jedoch nicht über zwölf steigen. Kinder von 12 bis 16 Jahren werden mit Arrest von 3 bis 30 Tagen bestraft, und mit Arbeit im Arrest beschäftigt. Im Wiederhohlungsfall kann der Arrest halb bey Wasser und Brod nach Ermessen geschärft werden.

Sollte auch diese Züchtigung ohne Erfolg bleiben, und das bestrafte Kind wiederholt auf der Bettelley ertappt werden, so sollen die Eltern, in so fern sich nach vorhergegangener Untersuchung ergibt, daß diese das Kind zum Betteln anhalten, auf gleiche Art, wie die Bettler bestraft werden.

Düsseldorf den 14ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

51.

Verordnung.

Um dem Eide das Feyerliche und Ehrwürdige wieder zu geben, was er durch die Trennung aller religiösen Form von der Ableistung desselben, verlohren hatte, wird nachstehendes verordnet:

1) Jeder Eid wird ganz in derjenigen Form abgeleistet, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung gebräulich war.

2) Es muß daher jeder Schwörende vor der Abnahme des Eides über die Confession, zu welcher er sich bekennet, befragt, und diese im Protokoll bemerkt werden.

3) Der Abnahme des Eides muß eine kurze Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, an die Wichtigkeit des Eides und an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides vorhergehen.

4) Der Eid wird stehend erhoben und geleistet; geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Gericht, so müssen sich sämtliche Mitglieder erheben.

5) Der Präsident oder derjenige Richter, vor welchem der Eid geleistet wird, erhebt denselben von dem Schwörenden. Die Abnahme muß mit derjenigen Würde und Feyerlichkeit geschehen, wie es eine so wichtige und ernste Handlung erfordert.

Düsseldorf den 16ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Auf den Grund eines Schreibens der 2ten Section des königlich preussischen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, vom 26. des v. M., wird hi durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem von Sr. Majestät des Kaiser von Rußland ausgegangenen Befehl, sämmtlichen Krieger-Gefangenen, welche den der Krone Preussen wieder angefallenen Provinzen angehören möchten, die Rückkehr in die Heimath verstattet worden ist. Der königlich preussische Gesandte am Petersburger Hofe, Herr General-Major von Schäler, hat zugleich die Versicherung ertheilet, wie jede ihm zugehende besondere Nachweisung eines im kaiserlich russischen Dienste stehenden preussischen Unterthans unbedenklich dessen Freyung zur Folge haben wird.

Düsseldorf den 18. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Obgleich in dem unterm 22. v. M. erschienenen Publicandum, wodurch die Gläubiger, welche an das französische Gouvernement Forderungen zu machen haben, aufgefordert wurden, dieselbe mit den gehörigen Beweisstücken belegt, und wo möglich in französischer Sprache bey dem hiesigen Gouvernement einzureichen, davon selbst der Cautions-Gelder gedacht worden, so finde ich es doch zweckmäßig um allen Irrthümern zuvorzukommen, in Beziehung auf den 23. Artikel des Pariser Friedensschlusses und auf das nähere Schreiben der königlich französischen Commissarien, Herren Dufresne St. Leon und Sernot Fontenay, welches mir durch den königlich preussischen Liquidations-Commissair Herrn Geheimen-Staatsrath Freyherrn von Delfsen mitgetheilt worden, alle Einwohner des hiesigen Gouvernements, welche dergleichen Cautions-Gelder zu reclamiren haben, nochmals aufzufordern, ihre desfallsigen Forderungen mit den Justificatorien und nach dem dem Publicandum vom 22. v. M. beygedruckten Schema, sobald wie möglich, hi her einzureichen.

Ich bemerke jedoch hierbey, daß man französischer Seits durchaus fordert, daß die Cassen-Beamten und andere Rendanten zwar ihre Rechnungen vorlegen und feststellen, indem die Cautions-Gelder ohne diese Förmlichkeit nicht zurückerstattet werden, und daher nur vergebens reclamirt würden.

Düsseldorf den 19. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 29. November.

54.

Bekanntmachung.

Die Bergische Medizinal-Ordnung vom Jahr 1773 verbietet Art. 29. den Apothekern bey 10 Rthlr. Strafe, Branntwein und Liköre zu verzapfen.

So unverkennbar heilsam diese Verordnung auch immer ist: so muß ich dennoch vernehmen, daß derselben von mehreren Apothekern ungestraft entgegen gehandelt wird. Ich bin daher bewogen worden, dieselbe dahin zu erneuern, daß die Apotheker, welche ihr fernerhin entgegen handeln, zum erstenmal mit 10 Rthlr., zum andermal mit 20 Rthlr., und im abermaligen Wiederholungsfalle mit Schließung ihrer Apotheken bestraft werden sollen.

Die Herren Kreis-Directoren und Bürgermeister, vorzüglich aber die Polizey- und Medizinal-Behörden, haben auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf den 20sten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 6. December.

55. Polizeylische Bekanntmachung.

Es sind falsche holländische Drey-Guldenstücke, mit der Fahrzahl 1795 im Umlauf. Sie bestehen aus einem Stück Kupfer, welches zu beyden Seiten mit einem silbernen Plättchen belegt und mit einem silbernen eingekerbten dünnen Rändchen umgeben ist.

Da sie an dem dumpfen Klange und an dem leichten Gewichte sehr leicht zu erkennen sind, auch der Rand zur Probe sich mit einem Federmesser sehr leicht ablösen läßt; so bedarf es dieser Anzeige nur, um vor deren Annahme zu warnen, Düsseldorf den 28ten November 1814.

Der Gouvernements Polizey-Direktor, S c h n a b e l.

56.

Düsseldorf den 30ten November 1814.

Nach amtlichen Berichten soll es in mehreren Samtgemeinden des Landes Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe geben, welche mit Vernachlässigung des Interesses ihrer Mitbürger den Gemeinderaths-Versammlungen selten bewohnen, so daß der Gemeinderath nicht in der gesetzmäßigen Anzahl versammelt ist, und daher nicht einmal einen Beschluß abfassen kann. Sogar sollen einige Herren Stadträthe und Schöffen so pflichtvergessen seyn, daß sie, wenn sie auch in den Versammlungen erscheinen, dieselben oft vor dem Ende der Sitzung wieder verlassen, oder sich weigern, den Rathschluß, der Vorschrift gemäß, zu unterschreiben.

Das allgemeine Wohl der Samtgemeinden des Landes fordert mich daher auf, diesen schädlichen Mißbräuchen für die Zukunft mit Nachdruck vorzubeugen.

In der Verordnung vom 13ten October 1807 ist Art. 54 vorgeschrieben:

„Jedes Mitglied eines Municipalrathes, welches ohne rechtmäßiges Hinderniß dreyimal nacheinander aus Nachlässigkeit den Rathssitzungen nicht beygewohnt hat, wird seine Eigenschaft als Mitglied verlieren, und nicht eher, als nach einem Zwischenraume von zwey Jahren wieder erwählt werden können.“

Diese Verordnung wird also hiermit unter der Verschärfung erneuert, daß jeder Stadtrath oder Schöffe, welcher künftig wegen Nachlässigkeit seine Stelle verlieren wird, in dem Gouvernements-Blatte seinen Mitbürgern öffentlich genannt werden soll.

Es haben daher die Herren Bürgermeister solche Nachlässigkeit der Herren Stadträthe und Schöffen, wie auch jedes vorschriftswidrige Benehmen derselben bey den Sitzungen, den Herren Kreis-Directoren jedesmal zu berichten und diese alsdann darüber gutachtlichen Bericht an das General-Gouvernement zu erstatten.

Der General-Gouverneur, J u s t u s G r u n e r.

57.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da täglich Gesuche um Anstellungen im Verwaltungs- oder Justiz-Fache bey mir eingebracht werden, die nahe bevorstehende definitive Landes-Organisation aber jetzt alle Besetzung erledigter oder Errichtung neuer Aemter vor der Hand unthunlich macht; so werden alle Bittende dieser Art hierdurch benachrichtigt, daß ihre Vorstellungen für jetzt nur gesammelt werden können, um sie bey der künftigen allgemeinen Organisation nach den Umständen und ihrer Qualification zu berücksichtigen. Beyde werden alsdann den zu gebenden Bescheid bestimmen, welcher bis dahin auf alle solche Gesuche ausgesetzt werden muß.

Düsseldorf den 1sten December 1814.

Der General-Gouverneur, J u s t u s G r u n e r.

Verordnungen

Düsseldorf, den 1. December.

Polizeiliche Verordnungen

22.

Es sind in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, folgende Verordnungen erlassen worden:

1. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

2. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

3. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

23.

Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

4. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

5. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

24.

Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

6. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

7. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

25.

Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

8. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

9. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

26.

Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

10. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

11. Die hiesigen Bürger sind verpflichtet, die in der hiesigen Stadt Düsseldorf, am 1. December 1814, erlassenen Verordnungen zu befolgen.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 13. December.

58. Bekanntmachung

wegen Verabreichung von Feuerung und Licht für die Einquartierte und die Wachten in dem Bergischen General-Gouvernement.

Da E. Excellenz der Herr General en Chef der Armee am Rhein, Graf Kleist von Nollendorf damit einverstanden ist, daß diejenigen Bestimmungen, welche wegen der Holz- und Licht-Lieferungen an das Militair für das General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins unter dem 15ten des vorigen Monats erlassen worden, auch auf das Bergische General-Gouvernement in Anwendung gebracht werden, so wird die desfallige Vorschrift hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden nicht nur die Verwaltungs-Behörden, sondern auch die Einwohner angewiesen, sich nach dieser Vorschrift, so wie nach den §. 3. bezogenen anliegenden Tarifs zu richten.

Düsseldorf den 25ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Bruner.

Vorschrift,

wie viel jeder Einquartierte und die Wachten an Holz und Licht zu verlangen haben.

1) Den Unteroffizieren und Gemeinen muß der Wirth den Aufenthalt in seiner Wohnstube, oder in einer andern reinlichen, im Winter geheizten und erleuchteten Stube verstaten.

Der Kaallerist oder Train-Soldat empfängt außerdem, zur Abfütterung seines Pferdes, vom Wirth das nöthige Licht.

2) Die Subaltern-Offiziere, vom Staats-Capitain abwärts, und die mit ihnen rangirenden Offizianten, lassen bey dem Feuer des Wirths auf dessen Heerde kochen, und erhalten während der Winter-Monate, für welche die Termine vom 15ten October bis 15ten April angenommen werden, vom Wirth ein eigenes geheiztes Zimmer.

Für einen Compagnie-Chef, zwey geheizte Stuben mit Erleuchtung.

Für einen Barailons-Chef, drey geheizte Stuben mit Erleuchtung.

Desgleichen für einen Regiments-Commandeur.

Für einen Brigade-Commandeur, drey geheizte Stuben und ein Küchen-Feuer à 1/2 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Für einen Brigade-Chef, drey geheizte Stuben, eine für dessen Leute u. s. w. und ein Küchen-Feuer à 1/2 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Für den Befehlshaber eines Corps, drey geheizte Stuben, zwey für seine Leute und ein Küchen-Feuer à 3/4 Klafter weiches Holz wöchentlich.

Seine Büreaus werden außerdem geheizt.

Jeder Einquartierte hält sich in Hinsicht der Feuerung und Erleuchtung an seinen Wirth, oder wenn ihm eine Entschädigung zustehet, er solche anderweit nachzusuchen und zu empfangen hat.

Die Einquartierung muß dasjenige Brennmaterial annehmen, was in der Gegend zu haben ist, und gebraucht zu werden pflegt, es sey Holz, Torf oder Steinkohlen. Drey Klafter Riehn- oder weiches Holz werden dann gleich gerechnet, zwey Klafter harten Holzes, nämlich Buchen, Eichen oder Birken. Ein Klafter weiches Holz — 1500 Stück Torf, jedes Stück 12 Zoll lang, 5 Zoll breit, 4 1/2 Zoll hoch. Ein Klafter weiches Holz — 8 gehäufte Berliner Schefel Steinkohlen.

3) Zur Feuerung und Erleuchtung der Wachten in den bequartierten Orten, wird das Holz und Licht nach der besonders beyliegenden Bestimmung verabreicht. Der Empfang dieser Bedürfnisse geschieht von den Orts-Behörden, und wird von dem kommandirenden Offizier gehörig bescheinigt, damit diese Behörden darauf die Bezahlung aus königlichem Fonds erhalten können.

4) Sollten übrigens die Umstände es nicht verstaten, denen Offizieren solche Quartiere anzuweisen, als sie zu fordern berechtigt sind; so muß sich ein jeder mit dem begnügen, was nach dem Lokal zu schaffen ist.

Wien den 15ten October 1814.

Unterzeichnet. von K l e i s t.

Nachweisung, in welcher Art der Brennholz-Bedarf für die Wachten zu verabreichen ist.

Monatlich.	a. Für die Offiziers-Stuben.		b. Für die Gemeinen-Stuben.			
			1. Einer mittlern und kleinern Wacht von 20 Mann.		2. Einer großen Wacht, inclusive Unteroffizier, von 20 Mann und darüber.	
	Täglich.	Monatlich.	Täglich.	Monatlich.	Täglich.	Monatlich.
1. October vom 1sten bis 15ten, auf 15 Tage	2	30	2	30	2	30
2. November vom 16ten bis 31sten, = 16 =	2	32	2	32	3	48
3. Dezember vom 1sten bis 15ten, = 15 =	3	45	3	45	4	60
4. Januar vom 16ten bis 31sten, = 15 =	4	60	4	60	5	75
5. Februar vom 1sten bis 15ten, = 15 =	5	75	5	75	7	105
6. März vom 16ten bis 31sten, = 16 =	6	96	6	96	8	128
7. April vom 1sten bis 15ten, = 15 =	7	105	7	105	9	135
8. Mai vom 16ten bis 31sten, = 16 =	8	128	8	128	9	144
9. Juni vom 1sten bis 15ten, = 15 =	8	120	8	120	9	135
10. Juli vom 16ten bis 31sten, = 15 =	8	112	8	112	9	126
11. August vom 1sten bis 15ten, = 15 =	3	45	3	45	5	75
12. September vom 16ten bis 31sten, = 16 =	3	48	3	48	4	64
13. October vom 1sten bis 15ten, = 15 =	2	30	2	30	3	45
14. November vom 16ten bis 31sten, = 15 =	2	30	2	30	2	30

Nachweisung, wie das Licht für die Wachten zu verabreichen ist.

Im Monat	Für eine Offizier- Wachtstube.		Für eine klei- nere Wachtstube von 9 Mann und darüber.		Für eine mittlere Wacht- stube von 10 bis 20 Mann.		Für eine Hauptwacht von 20 Mann und darüber inclusive Unteroffizier.	
	Täg- lich.	Mo- natlich.	Täg- lich.	Mo- natlich.	Täg- lich.	Mo- natlich.	Täg- lich.	Mo- natlich.
	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter	Lichter
October auf 31 Tage	3	93	3	93	6	186	7	217
November vom 1sten bis 15ten . . .	4	60	4	60	8	120	9	135
" 16ten = 30sten . . .	4	60	4	60	8	120	10	150
Dezember auf 31 Tage	4	124	4	124	8	248	10	310
Januar " 31 " " " "	4	124	4	124	8	248	10	310
Februar " 29 " " " "	4	116	4	116	8	232	10	290
März " 31 " " " "	3	93	3	93	6	186	7	217
April " 30 " " " "	2	60	2	60	4	120	5	150
May vom 1sten bis 15ten	2	30	2	30	4	60	5	75
" 16ten = 31sten	1	16	1	16	2	32	3	48

59. Verordnung.

Die nachstehende, von dem Herrn General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins erlassene Verordnung, nebst dem wörtlich darin eingerückten, zwischen dem gedachten Herrn Gouverneur für die drey Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins, Berg und Westphalen einer, und dem Gouvernement von Belgien anderer Seite abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrag, wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht:

Verordnung

wegen Bekanntmachung eines, mit dem General-Gouvernement von Belgien abgeschlossenen Handels- und Zoll-Traktats.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein;

In Erwägung, daß es dem Interesse der Völker und den Grundsätzen einer liberalen, das Glück ihrer Unterthanen wollenden Regierung entspricht, mit den Nachbarländern ein ungehindertes und gegenseitiges Verkehr zu erhalten, besonders für ein Land, dessen Flor auf Fabriken und Gewerbe gegründet ist;

Nach Einsicht des, in diesem Geiste, und auf Antrieb des hiesigen General-Gouvernements zwischen demselben und dem General-Gouvernement von Belgien unterm 10. Oktober dieses Jahres abgeschlossenen Handels- und Zoll-Traktats;

Nach Ansicht der von beiden Gouvernements unterm 29. Oktober (5. November) c. erteilten Genehmigung desselben;

Verordnet:

§ 1. Es soll im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins derjenige Handels- und Zoll-Traktat öffentlich bekannt gemacht werden, welcher zwischen den Kommissarien der beiden General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein und von Belgien, zu Brüssel am 10. Oktober dieses Jahres abgeschlossen und am 29sten Oktober (5. November) c. genehmigt ist, und der folgendermaßen lautet:

Da die Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein und von Belgien von dem Wunsche befehle sind, den in ihren beiderseitigen Zoll-Linien begriffenen Län-

bern, durch eine Handels- und Zoll-Uebereinkunft, das gegenseitige Handels-Verkehr, dessen sie früherhin schon genossen, zu erhalten und zu sichern, so sind

Der Herr Bernard, Steuer-Direktor, beauftragt mit Organisation der Zölle des Nieder- und Mittel-Rheins, hierzu ernannt durch S. Excellenz den Herrn General-Gouverneur der genannten Länder, und

Der Herr Gericke, Spezial-Kommissär der Finanzen, hierzu ernannt durch den General-Kommissär der Finanzen des belgischen Gouvernements mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Gouvernements über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es soll zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien, und jenen zwischen Maas und Weser, welche unter Verwaltung Sr. M. des Königs von Preussen stehen, und in eine und dieselbe Zoll-Linie begriffen sind, ein ungehindertes Verlehr in Betreff sämtlicher, im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, inländischen Erzeugnisse und inländischer Fabrikation, statt finden.

Diese Handelsfreiheit ist entweder gegenseitig für Einfuhr und Ausfuhr, oder nur für die Ausfuhr aus einem Gouvernement in's andere, so wie das obgenannte Verzeichniß dieses näher angiebt.

Art. 11. Der inländische Ursprung derjenigen Gegenstände, welche die Vortheile eines freien Handelsverkehrs genießen sollen, muß durch ein Ursprungs-Certifikat erwiesen werden. Dieses soll nach einem gleichförmigen Muster, worüber die beiderseitigen Gouvernements näher übereinkommen werden

Für Fabrikate und Manufaktur-Gegenstände, durch den Fabrikanten oder Manufakturisten
und

Für die Landes-Erzeugnisse, durch den Eigenthümer des Bodens
ertheilt werden.

Die Certifikate müssen durch den Maire oder Bürgermeister des Orts bestätigt, durch den Unter-Intendanten oder Kreis-Direktor beurkundet, und für die Ausfuhr aus einem Lande zum andern, von den Zollbedienten der beiderseitigen Zoll-Linien bescheinigt werden.

Sie müssen die Waaren stets begleiten und werden an der Zollstätte desjenigen Gouvernements, wo sie eingehen, gegen eine Zoll-Quittung in gehöriger Form, ausgetauscht werden.

Die Certificierung durch die obgenannten Behörden soll unentgeltlich geschehen.

Nur die Zollbehörde darf die für Ausfertigungen dieser Art gesetzlich eingeführten Zettel- oder Schreibgelder, ausser dem, im folgenden Artikel näher bestimmten, Ein- oder Ausgangs-Zoll erheben.

In Hinsicht der Tücher und andern gewalkten Zeuge von Wolle, wird erfordert, daß, vor dem Walken, der Name des Fabrikanten mit Wolle hineingeschickt und die Stücke mit dem Siegel des Fabrikanten in Blei belegt werden.

Frei von den Ursprungs-Certifikaten und Zeichen, sind alle diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr nach dem Tarife desjenigen Gouvernements, wo sie eingeführt werden sollen, zollfrei ist.

Art. III. Den hohen kontrahirenden Theilen ist das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutbefinden, die Ein- und Ausfuhr der im Art. 1 verzeichneten Gegenstände mit Abgaben zu belegen, oder davon zu befreien; nur darf bei einem und demselben Gegenstand der Abgabesatz des einen Gouvernements den des andern nicht überschreiten. Von den genannten Gegenständen kann jedoch wenigstens genommen werden:

Von Seiten des belgischen Gouvernements, dasselbe Waagegeld, welches es von allen bei der Ein- und Ausfuhr zollfreien Gegenständen erhebt;

Von Seiten des Gouvernements zwischen Maas und Weser, diejenigen Zoll

abgaben, welche durch deren jetzigen Tarif für Erzcugnisse des Bodens und der Fabrikate im Allgemeinen festgesetzt sind.

Es sind die hohen kontrahirenden Theile jedoch übereingekommen:

1. Daß vorläufig, und bis zur Einrichtung der Zölle jenseits der Maas, das belgische Gouvernement, von den im beiliegenden Verzeichnisse benannten, von dort kommenden oder dahin gehenden Gegenständen, nur das Waagegeld erheben wird;

2. Daß gleich nach Einrichtung der Zoll-Linie auf dem rechten Maas-Ufer, die gegenseitig für jeden Artikel zu bestimmenden Abgaben, nach den Zoll-Tarifen beider Gouvernements, und gemäß den oben bestimmten Grundsätzen, definitiv festgesetzt werden sollen.

Art. IV. In beide Gouvernements sollen zollfrei ein- oder ausgeführt werden können: Getreide und Samereien in Garben, frische Gemüse und Früchte, Heu und Grummet, geerntet auf Grenz-Ländereyen, welche zu Wohnungen gehören, die auf der einen oder andern entgegengesetzten Grenze liegen; eben soder Dünger und Samen, welche nach jenen Ländereyen zu Beackerung derselben geführt werden; es muß jedoch immer die Ein- oder Ausfuhr zu der für jede Frucht passenden Erndte oder Beackerungs-Zahreszeit, und zwar zwischen Sonnen-Auf- und Untergang, geschehen, und der Besitz solcher Grenz-Ländereyen dem betreffenden Zoll-Büreau durch ein Attest des Maire oder Bürgermeisters des Orts, wohin sie zur Grundsteuer eingeschrieben sind, jährlich erwiesen werden.

Art. V. Die Durchfuhr durch die Länder des belgischen Gouvernements soll für die preussischen Länder zwischen der Maas und Weser unter denjenigen Formlichkeiten und Bedingungen, welche den begünstigten Nachbar-Ländern bewilligt sind, und zwar höchstens zu einer Abgabe von Ein Prozent des Werths für alle Gegenstände, die von jenseits des Meeres, von Frankreich und Holland kommen oder dahin gehen, statt finden. Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr in Belgien nach dem Zoll-Tarife selbst ganz abgabensfrei sind, sollen es auch bei der Durchfuhr seyn, und nur das Waagegeld einmal bezahlen.

Art. VI. Beide hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, sich gegenseitig alle, sowohl allgemeine als besondere Beschlüsse, Zollverordnungen und Tarife mitzutheilen, welche von der einen oder andern Seite bereits ergangen sind oder künftig noch ergehen werden, insofern sie auf die gegenwärtige Handels- und Zoll-Uebereinkunft Einfluß haben könnten.

Art. VII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem Zeitpunkte an in volle Wirksamkeit treten, wo in den Ländern jenseits der Maas die Zölle in Thätigkeit seyn werden. Sie soll, während der Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes der beiden kontrahirenden Länder, eine unumstößlich verbindliche Kraft haben, welche nur dann aufhören kann, wenn durch den Kongreß zu Wien das Schicksal und die Grenzen der genannten Länder endbestimmt seyn werden, und selbst in diesem Falle kann die Uebereinkunft nur drei Monate, nach Aufrufung der von beiden Theilen verabredeten Artikel, außer Kraft treten.

Art. VIII. Die den beiden hohen kontrahirenden Gouvernements vorbehaltene Bestätigung dieser Uebereinkunft soll höchstens binnen vierzehn Tagen ertheilt oder versagt werden.

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Brüssel, den 10. Okt. 1814.

Unters.

Bernard.

Gericke.

Nachweisung, zum Artikel 1 der Uebereinkunft vom 10ten Oktober 1814 gehörig.

1. Einländische Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr von beiden Seiten erlaubt ist.

1. Stahl in Blättern und Platten, Stahldrath. Stahl, verarbeitet, aller Art. 2. Alaun. 3. Dachziegel und Layen. 4. Silber, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen. 5. Waffen aller Art, Feuegewehre, Säbel, Dejen u. s. w. 6. Vieh jeder Gattung. 7. Bier und Biereßig aller Art. 8. Holz jeder Art. 9. Knöpfe jeder Art. 10. Bürstenbindearbeit. 11. Salmey. 12. Casimir und andere

Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide. 13. Griesasche, Pottasche, Waibasche. 14. Hüte, Mützen und Dresse von Stroh. 15. Holzkohlen. 16. Steinkohlen, Erdkohlen. 17. Kalk. 18. Katt, genannt Terraß. 19. Wachs, roh. 20. Hörner und Hornenden von Ochsen, Kühen, Schafen und Ziegen. 21. Kupferwasser, Bitriol. 22. Häute, trockne, in Haaren, aller Art. 23. Lederarbeit aller Art, als: Schuhmacherarbeit, Sattlerarbeit u. s. w. 24. Kupfer und Messing, roh, gegossen in Platten, Rosetten, Bruchkupfer und Kupferspähne — geschlagen und verarbeitet aller Art. 25. Spitzen aller Art. 26. Tücher und Stoffe von Wolle, rein oder vermischt, über den Werth von 6 Franken die 7 Decimètres. 27. Eichenrinde, Lohe. 28. Dünger. 29. Eisen in Säsen oder Masseln, Geuse, Stangen, geschnittenes, in Nägeln, geschlagen, gegossen und verarbeitet, aller Art — altes Eisen. 30. Garn von Flachs, einfach, gezwirnt, roh, gebleicht, zum Nähen und Weben — von Hanf, desgleichen. 31. Heu. 32. Käse. 33. Früchte aller Art. 34. Getreide, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mengkorn. 35. Gröhe (1). 36. Oele aus Saamen. 37. Wolle aller Art über den Preis von 2 Franken das $\frac{1}{2}$ Kilogramme. 38. Gemüse jeder Art, grün und trocken (2). 39. Gehechelter Flachs. 40. Kramwaare. 41. Mobilien aller Art. 42. Honig. 43. Modewaaren und neue Kleidungsstücke aller Art. 44. Geld von Gold, Silber und Kupfer. 45. Gold, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen. 46. Knochen von Ochsen, Kühen und andern Thieren. 47. Erdene Waaren, als: Klinkerte zum Pflastern, Töpferwaaren, Steingut, Fayence und Porzelain. 48. Körbmacherholz oder Wiedengerten aller Art. 49. Stroh. 50. Papier jeder Art. 51. Posamentierarbeit. 52. Kämme aller Art. 53. Steine zu Mörtel, genannt Terraß, zu Kalk, blaue oder weiße zu Gips, Schleiusteine. 54. Schreibfedern. 55. Bänder von Baumwolle, Leinen, Floretseide und Wolle. 56. Seife, weiße und gefärbte. 57. Seide in Bändern, Stoffen und Seidenwaaren aller Art. 58. Teppiche und Tapeten. 59. Pfeifenerde, Töpfererde, Walkerde, Erde zu Fayence, Porzelain, Glas und Kristall. 60. Leinwand von Berg und Hanf. 61. Glaswaaren, Glas zu Fenstern, Spiegeln, Flaschen. 62. Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert. 63. Wagen. 64. Geflügel. 65. Zinf.

II. Einländische Gegenstände Belgiens, deren Einfuhr in den Ländern diesseits Maas und Weser, unter Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Preussen stehend, und in einer und derselben Zoll-Linie begriffen, erlaubt ist.

1. Amidon oder Stärke. 2. Hüte von Haaren, Filz und Wolle. 3. Fische und andere Produkte des belgischen Fischfangs, ausgenommen Häringe.

III. Einländische Gegenstände der obgenannten preussischen Gouvernements, deren Einfuhr in Belgien erlaubt ist.

1. Näh- und Stecknadeln. 2. Hanf. 3. Haare, unverarbeitet. 4. Berg aller Art. 5. Neze und andere Werkzeuge zum Fischfang. 6. Sämereien aller Art (3).

Abgeschlossen und uterzeichnet zu Brüssel, am 10ten Oktober 1814.

Unters. Bernard. Gercke.

(1) Man behält sich indessen vor, die Erlaubniß der Ausfuhr des Getreides und der Gröhe in dem Falle aufheben zu dürfen, wenn Mangel an diesen Gegenständen zu befürchten seyn sollte.

(2) Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Gröhe.

(3) Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und de. Gröhe.

Solum.	Kortlaufende No. der Zertifikate.	Tag und Monat der Zertifikate.	Namen		Namen		Benennung der Waaren.	Marken und Nummern der Coltis und Fässer.	Anzahl der Coltis und Fässer.	Gewicht der Coltis und Fässer.	Ursprung der Waaren.	Bestimmungsort derselben	Anzeige der zu haltenden Straße und des Ausgangs-Zoll-Bureau's.	Zeitraum, innerhalb dessen der Waarentransport geschehen muß.	Bemerkungen.
			des Empfängers der Waaren.	seines Wohnortes.	des Fuhrmanns oder Schiffers.	seines Wohnortes.									

§ 2. Der vorstehende Traktat soll im hiesigen General-Gouvernement nach seinem ganzen Inhalte befolgt und beobachtet werden.

§ 3. Der mit Organisation der Zölle vom Nieder- und Mittel-Rhein beauftragte Commissarius soll sogleich das im Art. 2. des Traktates bedungene Muster zu den Ursprungs-Zertifikaten entwerfen und zur Genehmigung vorlegen. Wenn er sie erhalten hat, soll derselbe den Druck veranstalten.

§ 4. Jeder Fabrikant, oder Producent, welcher solcher Certificate bedarf, kann sich bey den Gouvernements-Commissarien und der Zoll-Direktion, welche in Köln ihren Sitz haben wird, damit versehen, gegen Erstattung der verhältnißmäßigen Druckkosten, welche Wir selbst, nach den von ihr vorzulegenden Rechnungen, stückweise festsetzen werden. Die Zoll-Direktion soll über die verabsolgte Certificate ein Register führen, welches die Namen der Empfänger und die von jedem empfangene Quantität enthält.

§ 5. Damit zum Nachtheil der Landes-Fabriken und Production mit den Certifikaten, von Ausländern, kein Mißbrauch getrieben werde, wird jeder Fabrikant oder Producent, welcher künftig Certificate ertheilt, darüber ein jährliches Register, nach dem hier beigefügten Muster, halten. Dieses Register muß mit den ertheilten Certifikaten übereinstimmen.

§ 6. Die Bürgermeister und Kreis-Direktoren, welche nach dem § 2. des Traktats die von den Fabrikanten oder Producenten ertheilten Certificate kostenfrei bescheinigen und beurkunden sollen, werden darüber gleichfalls ein Register halten. Diese Register sollen die im vorstehend vorgeschriebenen Muster bestimmten Columnen, und ausserdem noch eine für Namen und Ort des Ausstellers, eine zweite für Tag und Monat des Visa der Bürgermeister, und eine letzte für Tag und Monat der Legalisirung der Kreis-Direktoren enthalten. Die Kreis-Direktoren müssen ihrer Unterschrift das Dienstiegel in schwarz bedrucken lassen.

§ 7. Die Zoll-Behörde ist befugt, die § § 6 et 7 vorgeschriebenen Register einzusehen, um darüber Auskunft zu verlangen.

§ 8. Die von Belgien kommenden, oder aus den Gouvernements zwischen Maas und Weser dahin gehenden inländischen Waaren und Gegenstände müssen stets über die Bureaux der Maas-Zoll-Linie ein, oder ausgehen. Geschiehet die Ein- oder Ausfuhr über Bureaux einer andern Zoll-Grenz-Linie, z. B. von der Seite der franz. oder Mosel-Grenze, so sollen die vorgenannten Waaren und Gegenstände, wenn sie auch mit richtigen Certifikaten begleitet wären, die durch den Traktat bewilligten Vortheile nicht genießen. In diesem Falle sollen sie wie solche, welche aus der Fremde kommen, oder dahin gehen, behandelt werden.

§ 9. Die Herrn Gouvernements-Kommissarien und der Spezial-Kommissarius für die Organisation der Zölle vom General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins, ist, jeder in so weit es ihn betrifft, mit Vollziehung des Handels- und

Zoll Traktats, imgleichen der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein eingerückt werden soll.

Nachen den 13. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
S a c k

Die in jenem Vertrag sowohl, als in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden demnach auch auf das hiesige Gouvernement anwendbar erklärt. Die Kreis-Directoren werden hier die dort den Gouvernements-Commissarien aufgetragenen Verrichtungen übernehmen.

Die Zoll-Direction hat den Auftrag die nöthige Anzahl von gedruckten Fabrications- und Ursprungs-Bescheinigungen, nach dem ihr mitgetheilten Muster, bereit zu stellen und nach Maßgabe des Erfordernisses an die Kreis-Directoren, welchen die Ausgabe derselben in dem hiesigen Gouvernement ausschließlich übertragen ist, abzugeben, so wie überhaupt auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten. Düsseldorf den 6ten Dezember 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

60. Bekanntmachung

Düsseldorf den 9. Dezember 1814.

Mehrere katholische Pfarrer haben neuerdings ihre Gesuche um Rückgabe der ihnen unter französischer Verwaltung entrissenen Natural-Competenzen wiederholt. Diesen mache ich zu ihrer Beruhigung vorläufig bekannt, daß zwar der Ausführung jener Maßregel sich bisher administrative Schwierigkeiten entgegen gesetzt haben, welche einer näheren Untersuchung und Beseitigung bedürfen, daß die bedürftigen Pfarrer aber den gegen die katholische Geistlichkeit äußerst liberalen Gesinnungen des königl. preussischen hohen Finanz-Ministeriums um so mehr vertrauen dürfen, da Dasselbe bereits einstweilen auf meinen Antrag unterm 12. vorigen Monats zur Unterstützung armer katholischer Geistlichen bis zur nähern Dotation ihrer Stellen, eine Summe von 12,000 Francs angewiesen hat.

Diese 12,000 Francs werden vor und nach zur Unterstützung jener katholischen Pfarrer, denen es an der nöthigen Competenz gebricht, verhältnismäßig verwendet werden; und da dieselben aus den älteren hier beruhenden Verhandlungen schon hinlänglich bekannt sind: so wird es deshalb keiner besonderen Vorstellung bedürfen. Am mindesten gewärtige ich aber Gesuche um Unterstützung von Geistlichen die keine wirklichen Pfarrer sind, oder von Pfarrern, die ihre nothdürftige Competenz haben, da nur die vielen armen katholischen Pfarrer, die ihre Competenz bey weitem nicht haben, berücksichtigt werden können.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei, bei Hofammerrath Stahl.

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 20. December.

61. Bekanntmachung,

Die Einwohner des General-Gouvernements Berg haben abermals einen schönen Beweis gegeben, wie gern sie ihrem Nebenmenschen helfen, indem, ungeachtet der noch immer schwer drückenden Kriegslasten, die für die durch die vorjährige schreckliche Ueberschwemmung hart getroffene unglücklichen Bewohner der Gegend zwischen Wesel und Emmerich, veranstaltete allgemeine Haus-Collecte, mit verschlossenen Büchsen, an milden Beyträgen eine Summe von 1988 Rthlr. 56 flbr. 8 hllr. ergeben hat.

Indem ich dafür im Namen jener Unglücklichen den biedern Gebern meinen herzlichsten Dank öffentlich abstatte, bringe ich zugleich das Verzeichniß der Beyträge jeder einzelnen Sammtgemeinde zu Jedermanns Kenntniß.

Verzeichniß der Beyträge.

Düsseldorfer Kreis.				Eberfelder Kreis.			
Sammtgemeinde.	Betrag.			Sammtgemeinde.	Betrag.		
	Rthlr.	flbr.	hllr.		Rthlr.	flbr.	hllr.
Düsseldorf	221	33	12	Eberfeld	250	44	12
Ratingen	14	47	12	Barmen	314	59	12
Kaiserswerth	24	20	00	Konsdorf	25	43	4
Ungermund	60	41	12	Kemscheid	21	54	8
Velbert	13	51	00	Cronenberg	36	28	0
Wülfrath	50	27	8	Lüttringhausen	24	30	8
Gardenberg	36	8	12	Kade vorm Walde	15	21	8
Mettmann	16	46	8	Lenney	54	47	8
Gerresheim	26	5	8	Hückeswagen	10	58	12
Haan	21	2	0	Bermelskirchen	43	56	12
Monheim	47	21	8	Dabringhausen	19	44	0
Benrath	68	38	8	Burg	11	23	0
Hilden	23	30	4	Solingen	58	16	0
Opladen	14	57	0	Dorp	19	38	0
Wighelden	16	8	0	Höhscheid	55	43	0
Schlebusch	12	51	0	Merscheid	12	3	8
Burscheid	17	57	8	Wald	7	29	0
Mülheim an der Ruhr	43	37	0	Gräfrath	19	52	4
Total	730	45	4	Total	1003	34	0

Mülheimer Kreis.				Wipperfürther Kreis.																											
Sammtgemeinde.	Betrag.			Nach einem Berichte des Herrn Kreis-Directors ist gar nichts eingekommen.																											
	Rekr.	flr.	gr.		Rekr.	flr.	gr.																								
Mülheim am Rhein	31	12	0	<p style="text-align: center;">Wiederholung der Kreise.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Rekr.</th> <th>flr.</th> <th>gr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Düsseldorf</td> <td>730</td> <td>45</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Elberfeld</td> <td>1003</td> <td>34</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Mülheim</td> <td>254</td> <td>37</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Wipperfürth</td> <td>00</td> <td>00</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>1988</td> <td>56</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>					Rekr.	flr.	gr.	Düsseldorf	730	45	4	Elberfeld	1003	34	0	Mülheim	254	37	4	Wipperfürth	00	00	0	Total	1988	56	8
	Rekr.	flr.	gr.																												
Düsseldorf	730	45	4																												
Elberfeld	1003	34	0																												
Mülheim	254	37	4																												
Wipperfürth	00	00	0																												
Total	1988	56	8																												
Deuß	15	58	0																												
Merheim	17	15	2																												
Bahn	12	24	8																												
Geumar	10	51	8																												
Bensberg	17	49	0																												
Obendahl	8	12	8																												
Gladbach	25	45	8																												
Röberath	20	47	8																												
Siegburg	7	8	0																												
Niedercassel	5	22	8																												
Hennef	8	53	0																												
Lauthausen	5	17	8																												
Uckerath	20	24	4																												
Reunkirchen	5	17	0																												
Königswinter	17	3	0																												
Obercassel	13	22	0																												
Wilich	11	34	8																												
Total	254	37	4																												

Düsseldorf, den 10. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

63.

B e r o r d n u n g .

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle wegen Kriegs- und sonstigen Militair-Lieferungen von dem jetzigen Gouvernement ausgestellte und bisher wegen Mangel an Fonds unbezahlt gebliebene Cassen-Assignationen nunmehr auf das am 15. dieses zu zalende zweite Drittheil der außerordentlichen Kriegssteuer angewiesen sind. Jeder, welcher also dieserhalb noch Etwas zu fordern, hat sich an den Empfänger der ihm zugewiesenen Communal-Casse zu wenden und dort die Auszahlung zu erwarten. Düsseldorf den 10ten December 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

64.

B e r o r d n u n g .

Ungeachtet der dringendsten Weisungen sind aus vielen Sammtgemeinen die Büdjets für das wirklich zu Ende gehende Jahr noch nicht eingekommen, und allem Anschein nach werden dieselben zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes für das kommende Jahr von saumseeligen Beamten eben so verzögert werden, wenn sie nicht durch strengere Maßregeln dazu vermöggt werden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaubt mir keine Nachsicht, ich mache es daher den Herren Kreisdirectoren zur Pflicht, denjenigen Herren Bürgermeistern, welche mit dem ersten nächstkünftigen Februars die Büdjets für 1814 und 1815 noch nicht eingereicht haben, so lange militairische Execution einzulegen, bis sie ihrer Schuldigkeit werden nachgekommen seyn. Düsseldorf den 15. December 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

65.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf eingegangene Weisung Sr. Exc. des Hrn. Finanz-Ministers wird hiermit zur Kunde des Handelsstandes gebracht, daß S. Königl. Hoheit der Prinz-Regent von Portugall die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet hat. Düsseldorf den 16. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.





